



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 78.157/1-2-3-4-16
vom 2 Oktober 2025

über

einen Vorentwurf des „Programmdekrets 2025 (II)“

Am 28. August 2025 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf des ‚Programmdekrets 2025 (II)‘ abzugeben.

Die Kapitel 5 und 6 wurden von der ersten Kammer am 16. September 2025 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre LEFRANC, Kammerpräsident, Brecht STEEN und Tim CORTHAUT, Staatsräte, Michel TISON, Beisitzer, und Eline YOSHIMI, Greffier.

Der Bericht wurde von Kristine BAMS, Erster Auditor-Abteilungsleiter, vorgelegt.

Die Kapitel 3 (Abschnitte 1, 3 und 5), 4 und 6, wurden von der zweiten Kammer am 24. September 2025 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Patrick RONVAUX, Kammerpräsident, Pierre-Olivier DE BROUX und Laurence VANCRAVEBECK, Staatsräte, Philippe DE BRUYCKER, Beisitzer, und Béatrice DRAPIER FACCO, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Die Kapitel 1 (Abschnitt 1), 2 und 6 wurden von der dritten Kammer am 23. September 2025 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Kammerpräsident, Koen MUYLLE und Elly VAN DE VELDE, Staatsräte, Bruno PEETERS, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS und Githa SCHEPPERS, erste Auditoren, und Ronald VAN CROMBRUGGE, beigeordneter Auditor, vorgelegt.

Die Kapitel 3 (Abschnitte 2 und 4) und 6 wurden von der vierten Kammer am 22. September 2025 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Bernard BLERO, Kammerpräsident, Dimitri YERNAULT und Anne-Stéphanie RENSON, Staatsräte, Philippe DE BRUYCKER, Beisitzer, und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Die Kapitel 1 (Abschnitte 2 bis 4) und 6 wurden von der sechzehnten Kammer am 18. September 2025 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Wouter PAS, stellvertretender Kammerpräsident, Toon MOONEN und Annelies D'ESPALLIER, Staatsräte, Johan PUT, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Greffier.

Der Bericht wurde von Katrien DIDDEN, Auditor, und Benjamin MEEUSEN und Allan MAGEROTTE, beigeordnete Auditoren, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 2 Oktober 2025 abgegeben.

*

Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

FORMVORSCHRIFTEN

1. Den dem Begutachtungsantrag beigelegten Dokumenten zufolge hat die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 3. Juli 2025 beschlossen, den Ministerpräsidenten, Minister für lokale Behörden, Raumordnung und Finanzen damit zu beauftragen, über den vorliegenden Vorentwurf das Gutachten im Dringlichkeitsverfahren einer Reihe von Instanzen und Beiräten (nämlich der Beirat für Gesundheit, der Beirat für Seniorenunterstützung, der Verwaltungsrat des Zentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung, der Beirat für Wohnungswesen und Energie, der Rat für Familienleistungen, der Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Verwaltungsausschuss für den Bereich selbstbestimmtes Leben, der Beirat für Integration und das Zusammenleben in Vielfalt und die Datenschutzbehörde) einzuholen. Anscheinend sind nicht all diese Gutachten bereits abgegeben worden.

2. Einige Bestimmungen des Vorentwurfs betreffen Regelungen, von denen die Verfasser überprüfen sollen, ob eine Anmeldung bei der Europäischen Kommission aufgrund von Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV) erforderlich ist, oder ob eine Befreiungsregelung anwendbar ist und, soll es der Fall sein, ob die Bedingungen dafür erfüllt sind. Dies ist zum Beispiel der Fall für die Artikel 45 bis 51 und 84 des Vorentwurfs.

In der Untersuchung der einzelnen Artikel wird dieser Aspekt erforderlichenfalls weiter untersucht.

3. Kapitel 2 des zur Begutachtung vorgelegten Vorentwurfs betrifft Angelegenheiten, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 16. Juli 1973 ‚zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und weltanschaulichen Strömungen‘ fallen.

Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 bestimmt Folgendes:

„Behörden müssen in die Ausarbeitung und die Umsetzung ihrer Kulturpolitik alle anerkannten repräsentativen Organisationen und alle ideologischen und weltanschaulichen Strömungen einbeziehen.

Zu diesem Zweck greifen sie im Hinblick auf Beratung und Konzertierung auf bereits bestehende oder noch zu schaffende geeignete Organe und Strukturen zurück“.

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass die Behörden in die Ausarbeitung ihrer Kulturpolitik alle anerkannten repräsentativen Organisationen und alle ideologischen und weltanschaulichen Strömungen einbeziehen müssen, und gegebenenfalls zu diesem Zweck die entsprechenden Organe schaffen müssen.

Zudem, wie die Gesetzgebungsabteilung bereits oft daran erinnert hat, folgt aus diesen selben Bestimmungen, dass die beratenden Instanzen, die auf dem Gebiet der kulturellen Angelegenheiten geschaffen werden, als Instanzen mit einer verbindlichen Begutachtungsbefugnis betrachtet werden müssen.

Im vorliegenden Fall ergibt sich nicht aus der der Gesetzgebungsabteilung übermittelten Akte, dass das Gutachten eines Organs, dessen Zusammensetzung den Anforderungen des Gesetzes vom 16. Juli 1973 entspricht, über die Bestimmungen der Abschnitte 1, 2 und 4 von Kapitel 2 des Vorentwurfs eingeholt worden ist ².

4. Die übrigen Bemerkungen über die Formvorschriften werden in der Untersuchung der einzelnen Artikel formuliert.

5. Sollte der dem Staatsrat vorgelegte Text infolge der Einhaltung der o.a. Formvorschriften noch abgeändert werden ³, so sind die abgeänderten oder hinzugefügten Bestimmungen zwecks Einhaltung der Vorschrift von Artikel 3 § 1 Absatz 1 der Gesetze über den Staatsrat der Gesetzgebungsabteilung vorzulegen.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

KAPITEL 1 – PERSONENBEZOGENE ANGELEGENHEITEN

Abschnitt 1 – Gesundheit

Artikel 1 bis 5

1. Die Artikel 1 bis 5 des Vorentwurfs zielen darauf ab, die Verarbeitung personenbezogener Daten von Fachkräften der Gesundheitspflege und Pflegefachkräften (sowie von Pflegeeinrichtungen (Gesundheitspflegeeinrichtungen) – siehe darüber Bemerkung 3.2) in einem Kataster der Gesundheitsdienstleister und Einrichtungen zu regeln. Der Beauftragte erteilte im Lichte der Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft die folgende Erläuterung zum Verhältnis zwischen der entworfenen Datenbank und der im Zusammenarbeitsabkommen vom 22. Dezember 2023 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen

² Über Abschnitt 3 dieses Kapitels erklärte der Beauftragte Folgendes: „Diese Änderung des Dekrets vom 1. März 2021 geht auf einen Wunsch des Beirats für Mediendienste zurück. Hierbei handelt es sich um ein Organ im Sinne des Gesetzes vom 16. Juli 1973. Ein zusätzliches Gutachten wurde daher nicht eingeholt“. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass die Formvorschrift eingehalten worden ist.

³ Nämlich andere als die in diesem Gutachten erwähnten Abänderungen oder Abänderungen, die darauf abzielen, den in diesem Gutachten formulierten Bemerkungen gerecht zu werden.

Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission ‚über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit CoBRHA+‘ geregelten Datenbank CoBRHA+.

„Das Zusammenarbeitsabkommen über die Datenbank ‚CoBRHA+‘ lässt explizit offen, welche staatliche Instanz für die Publikation der Daten eines bestimmten Typus von Akteuren der Gesundheitsversorgung verantwortlich ist, seien es ‚Fachkräfte der Gesundheitspflege‘, ‚Pflegefachkräfte‘ oder ‚Organisationen, die im Gesundheits- und Pflegebereich tätig sind‘.

Für die Fachkräfte der Gesundheitspflege im Sinne des koordinierten Gesetzes vom 10. Mai 2015 über die Ausübung der Gesundheitspflege ist de facto der Föderalstaat in Gestalt des LIKIVs und der FÖD-Gesundheit verantwortlich, allein schon, weil diese beiden Behörden all diejenigen Datenbanken verwalten, in denen Daten zu Fachkräften der Gesundheitspflege gespeichert sind (bspw. in. eCAD). Was nun die Publikation der Daten der ‚Pflegefachkräfte‘ und ‚Organisationen‘ in CoBRHA+ betrifft, so ist dies de facto Aufgabe der Teilstaaten bzw. der Gemeinschaften; betreffend das Gebiet deutscher Sprache mithin diejenige der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Dies bedeutet, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft unmittelbare authentische Quelle für CoBRHA+ bezüglich Daten von Organisationen und ‚Pflegefachkräften‘ ist, die ihre Tätigkeit auf dem Gebiet deutscher Sprache ausüben. Um nun ihre Aufgabe als authentische Quelle zu erfüllen, muss die Deutschsprachige Gemeinschaft notwendigerweise über eine Datenbank verfügen, in der sie jene Daten sammelt und verwaltet, die sie nachfolgend in CoBRHA+ publiziert, oder sofern diese schon publiziert wurden, aktualisiert.

Im Zuge der Publikation oder Aktualisierung von Daten der beiden vorgenannten Typen von Akteuren kann es nötig sein, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft – allein schon im Rahmen der Publikation als authentische Quelle – Daten von Fachkräften der Gesundheitspflege, die eigentlich unter die Ägide des Föderalstaates fallen, verarbeiten muss. Dies hat seine Ursache in der Tatsache, dass CoBRHA+ nicht nur die Daten von Akteuren der Gesundheitsversorgung als solche speichert, sondern auch die Verknüpfungen bzw. Beziehungen zwischen diesen Akteuren. Wenn die Deutschsprachige Gemeinschaft nun Daten derjenigen Typen von Akteuren hochlädt, für die sie verantwortlich ist, kann es sein; dass sie ebenfalls die Beziehungen dieser Akteure zu Fachkräften der Gesundheitspflege publiziert. Um dies zu tun, muss die Deutschsprachige Gemeinschaft jedoch zuvor die Daten dieser Fachkräfte, die sie aus CoBRHA+ erhalten hat, verarbeiten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft in irgendeiner Weise Daten zu diesen Fachkräften – für die sie nicht authentische Quelle ist – in CoBRHA+ hochlädt. Lediglich die Verknüpfungen von Organisationen und Pflegefachkräften zu Fachkräften im Sinne des Gesetzes vom 10. Mai 2015 können durch die Teilstaaten publiziert werden, was jedoch die lokale informationstechnische Verarbeitung bzw. Speicherung ihrer Daten erforderlich macht.

Zusammengefasst ist das aufzurichtende Kataster daher primär eine authentische Quelle für CoBRHA+ und nicht umgekehrt, in Hinsicht für Daten betreffend das Gebiet deutscher Sprache zu Organisationen und ‚Pflegefachkräften‘! Lediglich betreffend die Daten von Fachkräften der Gesundheitspflege ist CoBRHA eine mittelbare authentische Quelle für das aufzurichtende Kataster. Mittelbar, da keine Daten von der eigentlichen Datenerhebung aus direkt in CoBRHA fließen, sondern nur über den Weg anderer authentischer Quellen, wie z.B. eCAD, oder ZBU (KBO/BCE).

Der Begriff Kataster wurde gewählt, da er die beschriebene Basisfunktion der Datenbank umreißt, nämlich einen Ist-Zustand zu erfassen, sprich die Liste der

Organisationen des Gesundheits- und Pflegebereichs und der ‚Pflegefachkräfte‘ auf dem Gebiet deutscher Sprache. Der Begriff Kataster ist hier demnach angelehnt, an den Begriff des Grundkatasters, das primär dazu dient, den Ist-Zustand aller Grundstücke zu erfassen bzw. zu ‚kartieren‘.

Diese Verwendung des Begriffs ‚Kataster‘ für eine Datenbank findet sich bspw. in der deutschsprachigen Bezeichnung des Registers, dass durch das Gesetz vom 29. Januar 2003 zur Errichtung der föderalen Datenbank der Fachkräfte der Gesundheitspflege (resp. Art. 97 ff des koordinierten Gesetzes vom 10 Mai 2015) teilweise verwendet wird (so z.B. im ZA CoBRHA+ von 2023). Im Allgemeinen ist der Begriff ‚Kataster‘ in seiner breiten Bedeutung als eine Spezifizierung des Überbegriffs ‚Register‘ verbreitet, um eine Datensammlung zu bezeichnen die nicht nur für einen einzelnen spezifischen Zweck errichtet wird, sondern primär eine Erfassung darstellt, die mittelbar als Basis für andere Register genutzt werden kann.

In Hinsicht auf [die Frage], was der Unterschied sei, zwischen CoBRHA+ und dem Kataster, wird dies zum Ersten durch obenstehende Ausführung beantwortet; zum Zweiten soll das Kataster auch Kontaktdaten umfassen, die nicht in CoBRHA+ oder einer anderen authentischen Quelle abzurufen sind, ebenso wie Daten über die Selbständigkeit von Gesundheitsfachkräften; zum Dritten ist CoBRHA+ selbst wiederum kein Kataster, da es keine Erfassung des Ist-Zustandes ist, sondern eine authentische Quelle, die primär dem Zweck der Authentisierung und Autorisierung dient, die wiederum aus Datenbanken bzw. authentischen Quellen gespeist wird, die man nach obiger Definition als Kataster bezeichnen kann, wie z.B. eCAD.

(...)

Die Deutschsprachige Gemeinschaft kann sich auf ihre Zuständigkeit im Bereich der Gesundheitspflege und dem Personenbestand berufen (Artikel 5 § 1 Absatz 1 Buchstabe I und II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sowie Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

(...) Daten von Fachkräften der Gesundheitspflege im Sinne des koordinierten Gesetzes vom 10. Mai 2015 [werden] verarbeitet, um ggf. Verbindungen zwischen diesen und Akteuren, für welche die Deutschsprachige Gemeinschaft authentische Quelle ist, publizieren zu können.

Weiterhin stellt Art. 3, 3 des Zusammenarbeitsabkommens CoBRHA+ fest, dass die Teilstaaten Daten aus CoBRHA+ erhalten können: entweder zur ‚Erfüllung der ihnen anvertrauten Aufgaben im Rahmen der Vorschriften, deren Anwendung sie gewährleisten, oder zur Erfüllung der Aufgaben, die ihnen durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz auferlegt werden, soweit sie eine eindeutige Identifizierung der Akteure der Gesundheitsversorgung;‘ sowie nach Art. 3, 4 für statistische Zwecke“.

Zur Regelung der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die materiellen Zuständigkeiten der betreffenden Behörden maßgebend. Somit werden gegen die Einrichtung und die Regelung des Katasters der Gesundheitsdienstleister und Einrichtungen keine Einwände erhoben, da mit der Verarbeitung dieser Daten nur auf die Ausübung von Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, sowie auf die nähere Ausführung des Anteils der Deutschsprachigen Gemeinschaft an der Durchführung des Zusammenarbeitsabkommens vom 22. Dezember 2023 abgezielt wird. Die Tatsache, dass bestimmte dieser Daten auch durch andere Behörden für Zwecke, die in die Zuständigkeiten dieser Behörden hineingepasst werden können,

verarbeitet werden, beeinträchtigt diese Feststellung nicht, ebenso wenig wie der Umstand, dass bestimmte dieser Daten von der Föderalbehörde kommen.

2. Der Beauftragte erklärte, dass die betreffenden personenbezogenen Daten aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 e) und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 ‚zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)‘ (nachstehend: DSGVO) verarbeitet werden, und dass keine personenbezogenen Daten im Sinne von den Artikeln 9 und 10 DSGVO (für die besondere Einschränkungen und Bedingungen gelten) verarbeitet werden⁴. Es wäre besser, diese zwei Elemente auch in der Begründung zum Vorentwurf zu erwähnen.

3. Im Titel vom entworfenen Kapitel II, sowie im entworfenen Artikel 7 Absatz 1 des Dekrets vom 1. Juni 2004 ‚zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention‘ (Artikel 1 und 3 des Vorentwurfs) wird der Kataster der Gesundheitsdienstleister und Einrichtungen erwähnt.

3.1. Das Wort „Gesundheitsdienstleister“ wird jedoch nicht näher definiert, selbst wenn aus dem Kontext abgeleitet werden kann, dass es um einen übergreifenden Begriff für die im entworfenen Artikel 6 Nrn. 1. und 2. des Dekrets vom 1. Juni 2004 definierten Wörter „Fachkräfte der Gesundheitspflege“ und „Pflegefachkräfte“ geht. Eine Definition des erstgenannten Wortes sollte folglich in diesen entworfenen Artikel 6 aufgenommen werden, oder dieses Wort sollte im Titel vom entworfenen Kapitel II und im entworfenen Artikel 7 Absatz 1 durch die Wörter „Fachkräfte der Gesundheitspflege und Pflegefachkräfte“ (wie unter anderem im entworfenen Artikel 7 Absatz 2) ersetzt werden.

3.2. Trotz des Vermerks „Einrichtungen“ im Titel vom entworfenen Kapitel II und in den entworfenen Artikeln 7 Absatz 1 und 8 § 2 Absatz 2 Nrn. 1. und 4. des Dekrets vom 1. Juni 2004 enthält Abschnitt 1 von Kapitel 1 des Vorentwurfs keine Bestimmungen, die sich spezifisch auf die Verarbeitung von Daten der Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen beziehen. Der Beauftragte bestätigte, dass tatsächlich beabsichtigt wird, dass die entworfene Regelung auch für solche Einrichtungen gilt, und er schlug vor, an den in Artikel 1 Nr. 5. des Zusammenabkommens vom 22. Dezember 2023 benutzten Begriff „Organisation, die im Gesundheits- oder Pflegebereich tätig ist“ anzuschließen.

Diese Anpassung reicht jedoch nicht aus. Die Verarbeitung von Daten über diese Einrichtungen und Organisationen soll inhaltlich geregelt werden und, im Lichte des Gesetzmäßigkeitsprinzips bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten⁵ soll bestimmt werden, worauf die Verarbeitung der relevanten personenbezogenen Daten abzielt, was die

⁴ Siehe übrigens diesbezüglich auch den Kommentar zu Artikel 4 des Zusammenabkommens vom 22. Dezember 2023 (BS 22. März 2024, S. 35051-35052).

⁵ Insofern die Verarbeitung personenbezogener Daten von in diesen Einrichtungen oder Organisationen beschäftigten Personen geregelt wird.

Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten sind, und was die Kategorien von Personen, die Zugang zu diesen personenbezogenen Daten haben, sind.

Artikel 3

1. Der Beauftragte erklärte, dass im entworfenen Artikel 7 Absatz 2 Nr. 1. des Dekrets vom 1. Juni 2004 (Artikel 3 des Vorentwurfs) Folgendes geschrieben werden soll: „Kontaktaufnahme durch die Hygieneinspektion mit Fachkräften der Gesundheitspflege und Pflegefachkräften bei Infektionsfällen gemäß Kapitel IIter“ statt „Kontaktaufnahme mit Fachkräften der Gesundheitspflege und Pflegefachkräften, insbesondere selbstständigen Krankenpflegern durch die Hygieneinspektion bei Infektionsfällen gemäß Kapitel IIter“.

2. Auf die Frage, was im entworfenen Artikel 7 Absatz 2 Nr. 4. unter „andere Prozesse“ zu verstehen ist, und ob dies näher definiert werden kann, antwortete der Beauftragte Folgendes:

„Dieser Artikel bezieht sich ausschließlich auf die technische Kontrolle der Datenqualität über Gesundheitsdienstleister/-einrichtungen“.

Die entworfene Bestimmung ist zu präzisieren, sodass die Zielsetzung besser abgegrenzt wird.

Artikel 4

1. Im entworfenen Artikel 8 § 2 des Dekrets vom 1. Juni 2004 (Artikel 4 des Vorentwurfs) sind auch in den Nrn 2. und 3. die Personenkategorien zu bestimmen, von denen die darin erwähnten personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Die Personenkategorien, die Zugang zu den in diesem Paragraphen 2 genannten personenbezogenen Daten haben, sollen auch bestimmt werden ⁶.

2. Der Beauftragte erklärte die Wahl der maximalen Aufbewahrungsfrist von zwanzig Jahren nach Beendigung der Berufsausübung im entworfenen Artikel 8 § 3 wie folgt:

„Es gibt Fälle von Gesundheitsfachkräften, die offiziell pensioniert sind (wie in den Quellen der Sozialversicherung angegeben) und daher auch beim LIKIV den Status ‚pensioniert‘ haben, aber dennoch weiterhin teilweise ihren Beruf ausüben. Wir halten mit diesem Artikel die Aufbewahrungsfrist restriktiver ein als im [Zusammenarbeitsabkommen] CoBRHA+ von 2023, in dem in Art. 5 Absatz 2 festgelegt ist, dass die Daten von Gesundheitsdienstleistern erst zwanzig Jahre nach ihrem Tod gelöscht werden müssen“.

⁶ Der Beauftragte erklärte, dass es nur um „Mitarbeiter des Fachbereichs Gesundheit und Senioren der Hauptverwaltung, d.h. des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ gehe.

Es ist ratsam, diese Erläuterung in die Begründung aufzunehmen.

Artikel 5

Auf die Frage, was in dem entworfenen Artikel 9 Absatz 1 des Dekrets vom 1. Juni 2004 (Artikel 5 des Vorentwurfs) mit „Die Regierung achtet darauf“ gemeint wird, und ob dies als eine Übertragung von Verordnungszuständigkeiten zu verstehen ist, antwortete der Beauftragte:

„Die Formulierung ‚achtet darauf‘ ist verpflichtend im Sinne einer Aufsichts- oder Gewährleistungsfunktion, aber sie ist nicht gleichbedeutend mit einer formellen Delegation von Regelungskompetenz. Sie bedeutet: Die Regierung hat auf technisch-organisatorischer Ebene dafür Sorge zu tragen, dass bestimmte Standards eingehalten werden. Sie muss überwachen, kontrollieren oder sicherstellen, dass andere Akteure (z. B. Behörden) die Sicherheitsmaßnahmen umsetzen. Es handelt sich also nicht um eine Ermächtigung im klassischen Sinn“.

Es ist ratsam, diese Erläuterung in die Begründung aufzunehmen.

Artikel 8

In dem entworfenen Artikel 4 des Dekrets vom 4. Juni 2007 ‚über den nicht dringenden Krankentransport‘ (Artikel 8 des Vorentwurfs) wird für die Regelung des Beschwerdeverfahrens auf Kapitel 2 des Dekrets vom 21. Februar 2022 ‚zur Festlegung verschiedener Instrumente des Informations- und Beschwerdemanagements in der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ verwiesen. Der Beauftragte hat über das Verhältnis zwischen dieser Regelung und der entworfenen Bestimmung Folgendes erklärt:

„Die nach dem Dekret vom 4. Juni 2007 anerkannten Dienste für den nicht dringenden Krankentransport sind keine Behörden im Sinne von Artikel 1 Nummer 1 des Dekrets vom 21. Februar 2022. Daher sind sie nicht verpflichtet, ein internes Beschwerdeverfahren einzurichten. Stattdessen enthielt bereits das Dekret von 2007 eine eigene Beschwerderegulation, die nun aktualisiert und auf das aktuelle Beschwerdedekret von 2022 angeglichen wurde.“

(...) Da die anerkannten Dienste für den nicht dringenden Krankentransport nicht unter die Definition einer „Behörde“ im Sinne des Dekrets vom 21. Februar 2022 fallen, werden die Bestimmungen von Kapitel 2 dieses Dekrets nicht auf sie angewendet. Stattdessen enthält der Entwurf mit Artikel 4 eine eigene Regelung, die die bisherige Beschwerdemöglichkeit aktualisiert.

Durch die Änderung wird nicht vorgesehen, dass Beschwerden künftig direkt nur an den Krankentransportdienst gerichtet werden müssen. Stattdessen übernimmt die Verbraucherschutzzentrale die Rolle der Anlaufstelle, die bisher beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft lag. Patienten können sich also weiterhin an eine unabhängige Stelle außerhalb des Dienstes wenden. Das Einzige, das sich verändert ist die zuständige Stelle“.

Da die Dienste für den nicht dringenden Krankentransport keine Behörden im Sinne des Dekrets vom 21. Februar 2022 sind und daher nicht in den Anwendungsbereich dieses Dekrets

fallen, kann dieses Dekret nur durch eine spezifischere und ausdrücklichere Regelung anwendbar werden, in der die genauen Bestimmungen erwähnt werden, denen das von den betroffenen Diensten ausgearbeitete Beschwerdeverfahren entsprechen muss⁷. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, eine vollständig autonome Regelung des von den Diensten auszuarbeitenden Beschwerdeverfahrens in die entworfene Bestimmung aufzunehmen, ohne auf das Dekret vom 21. Februar 2022 zu verweisen.

Abschnitt 2 – Senioren

Artikel 11

1. Im entworfenen Artikel 79.1 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 13. Dezember 2018 ‚über die Angebote für Senioren und Personen mit Unterstützungsbedarf sowie über die Palliativpflege‘ ist von einer Gesundheitspflegebeziehung zwischen „Patienten und einer Einrichtung oder einem Mitarbeiter“ die Rede. Darüber hinaus ist in demselben entworfenen Artikel 79.1 § 1 Absatz 1 von den Daten der „Dienstleister von Wohn- und Pflegezentren für Senioren“, von Daten von „Bewohner“ und „Mitarbeiter“ von „Wohn- und Pflegezentren für Senioren“ die Rede. Im entworfenen Artikel 79.1 § 1 Absatz 2 Nummer 3 ist wiederum von den Daten in Bezug auf die „Mitarbeiter des Dienstleisters eines Wohn- und Pflegezentrums für Senioren“ die Rede.

2. Da der Beauftragte bestätigt, dass mit den Begriffen „Patient“ und „Bewohner“ dasselbe gemeint wird, muss im ganzen entworfenen Artikel derselbe Begriff verwendet werden.

3. Mit dem Hinweis auf „Einrichtungen“ sind offenbar nicht dieselben Einrichtungen gemeint, die am Ende des entworfenen Artikels 79.1 § 1 Absatz 1 genannt werden, da dort die eHealth-Plattform (1°) und ähnliche öffentliche Einrichtungen (2°) gemeint werden.

Auf die Frage, ob die Begriffe „Einrichtung“, „Wohn- und Pflegezentren für Senioren“ und „Dienstleister von Wohn- und Pflegezentren für Senioren“ jeweils dasselbe bedeuten, antwortet der Beauftragte wie folgt:

„In de Duitstalige Gemeenschap zijn er woonzorgcentra voor senioren die een rechtspersoon zijn, maar ook woonzorgcentra die bijvoorbeeld door een vzw of een vennootschap worden beheerd. In het laatste geval wordt de vereniging zonder winstoogmerk of de vennootschap beschouwd als dienstverlener van het woonzorgcentra. We gebruiken daarom het begrip ‘instelling’ om rekening te houden met de verschillen tussen de situaties.“

⁷ Dies gilt auch für die mögliche Zuständigkeit der VoG Verbraucherschutzzentrale als zentrale Anlaufstelle zum Beistand in Sachen Beschwerdemanagement im Sinne von Artikel 3 des Dekrets vom 21. Februar 2022 (siehe Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. März 2022 ‚zur Anerkennung der VoG 'Verbraucherschutzzentrale' als zentrale Anlaufstelle zum Beistand in Sachen Beschwerdemanagement in der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘), da die Zuständigkeit dieser Anlaufstelle derzeit auf den Anwendungsbereich dieses Dekrets beschränkt ist.

Im Lichte dieser Verdeutlichung ist der Hinweis auf „Mitarbeiter des Dienstleisters eines Wohn- und Pflegezentrums für Senioren“ im entworfenen Artikel 79.1 § 1 Absatz 2 Nr. 3 durch eine Bezugnahme auf „Mitarbeiter einer Einrichtung“ zu ersetzen.

4. Der Beauftragte schlägt vor, den Wortlaut von Artikel 79.1 § 1 Absatz 2 Nr. 2 anzupassen, sodass sowohl die Identifikationsnummer des Wohn- und Pflegezentrums für Senioren, in dem der in Nummer 1 erwähnte Bewohner lebt, als auch gegebenenfalls die Identifikationsnummer des Dienstleisters, der dieses Zentrum verwaltet, übermittelt werden kann.

Es ist tatsächlich empfehlenswert, zu präzisieren, dass sowohl die Identifikationsnummer des Wohn- und Pflegezentrums für Senioren als auch gegebenenfalls die Identifikationsnummer des Dienstleisters, der dieses Zentrum verwaltet, übermittelt werden kann. Zu diesem Zweck ist nicht nur der Text des entworfenen Artikels 79.1 § 1 Absatz 2 Nr. 2 anzupassen. Im Hinblick auf die Kohärenz der Regelung sollte darüber hinaus im entworfenen Artikel 79.1 § 1 Absatz 1 auf den Dienstleister hingewiesen werden, der das Wohn- und Pflegezentrum verwaltet.

5. Aufgrund des entworfenen Artikels 79.1 § 1 Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe a) wird es möglich, die LIKIV-Nummer des Mitarbeiters des Wohn- und Pflegezentrums an die eHealth-Plattform zu übermitteln.

Diese Bestimmung stimmt mit Artikel 8 des Gesetzes vom 21. August 2008 ‚zur Einrichtung und Organisation der eHealth-Plattform und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen‘ nicht überein. Letztgenannter sieht vor, dass bei der Übermittlung nicht verschlüsselter personenbezogener Daten an oder durch die eHealth-Plattform, ausschließlich die in Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 ‚über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit‘ erwähnten Erkennungsnummern verwendet werden. Die Bestimmung ist daher auszulassen.

6. Da sich Artikel 8 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 auf die Nationalregisternummer bezieht und sich Artikel 8 § 1 Nr. 2 dieses Gesetzes auf die „Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank“ bezieht, ist es einfacher, in den entworfenen Bestimmungen unter Artikel 79.1 § 1 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 3 Buchstabe a) auf „die in Artikel 8 § 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Einrichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnten Erkennungsnummern“ zu verweisen.

7. Im entworfenen Artikel 79.1 § 1 Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe a) wird das Wort „entweder“ am besten ausgelassen.

Abschnitt 3 – Familie

Artikel 16

1. Durch Artikel 16 des Vorentwurfs wird in Artikel 6 des Dekrets vom 23. April 2018 ‚über die Familienleistungen‘ ein Absatz hinzugefügt, aus dem hervorgeht, dass eine Registrierungsbescheinigung nicht als Aufenthaltsgenehmigung gilt, die das Recht auf das Kindergeld für ein Kind mit ausländischer Staatsangehörigkeit eröffnet. Dieses Anrecht wird erst zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung des Aufenthaltsrechts oder die Anerkennung als Staatenloser, Flüchtling oder Person mit subsidiärem Schutzstatus eröffnet.

2. Eine ähnliche Maßnahme in den flämischen und wallonischen Regelungen wurde bereits durch die Gesetzgebungsabteilung untersucht, wobei der Staatsrat zu folgenden Bemerkungen kam⁸:

„5. De artikelen 23 en 24 van het Internationaal verdrag van 28 juli 1951 ‘betreffende de status van vluchtelingen’, gesloten te Genève (hierna: Vluchtelingenverdrag) bepalen het volgende:

‘Art. 23. Ondersteuning van overheidswege:

De Verdragsluitende Staten zullen de regelmatig op hun grondgebied verblijvende vluchtelingen, wat de ondersteuning en bijstand van overheidswege te voorziening in het levensonderhoud betreft, op dezelfde wijze als hun onderdanen behandelen.

Art. 24. Arbeidswetgeving en sociale zekerheid:

1. De Verdragsluitende Staten zullen de regelmatig op hun grondgebied verblijvende vluchtelingen op dezelfde wijze behandelen als de onderdanen, wat de volgende aangelegenheden betreft:

a) Voor zover deze aangelegenheden zijn geregeld bij de wet of door voorschriften dan wel onderworpen zijn aan overheidstoezicht: beloning, met inbegrip van gezinsuitkeringen welke daarvan deel uitmaken, werktijden, overwerk, betaald verlof, beperking van huisarbeid, minimumleeftijd voor arbeid in loondienst, leerlingenstelsel en vakopleiding, arbeid van vrouwen en jeugdige personen, en aanspraken uit collectieve arbeidsovereenkomsten;

b) Sociale zekerheid (wettelijke voorschriften betreffende arbeidsongevallen, beroepsziekten, moederschap, ziekte, invaliditeit, ouderdom, overlijden, werkloosheid, gezinslasten en elk ander risico dat, overeenkomstig de nationale wetgeving, valt onder een stelsel van sociale zekerheid), behoudens:

i) Passende regelingen voor de handhaving van verkregen rechten en van rechten welker verkrijging een aanvang heeft genomen;

⁸ Gutachten des Staatsrates 67.060/1 vom 9. April 2020 über einen Entwurf, der zum Erlass der Flämischen Regierung vom 30. April 2020 ‚tot wijziging van het besluit van de Vlaamse Regering van 5 oktober 2018 tot vaststelling van de diverse hoedanigheden van het rechtgevend kind en betreffende de vrijstellingen van de toekenningsvoorwaarden voor de gezinsbijslagen, de startbedragen geboorte en adoptie en de universele participatietoelagen, wat betreft de datum van het ontstaan van het recht op gezinsbijslagen voor het kind dat vluchteling is‘ geworden ist und Gutachten des Staatsrates 75.183/2 vom 22. Februar 2024 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Wallonischen Region vom 25. April 2024 ‚modifiant le décret du 8 février 2018 relatif à la gestion et au paiement des prestations familiales‘ geworden ist, *Parl. Dok.*, Wall. Parl., 2023-2024, Nr. 1662/1, S. 14.

ii) Bijzondere, door de nationale wetgeving van het land van verblijf voorgeschreven regelingen betreffende uitkeringen of gedeeltelijke uitkeringen, geheel betaalbaar uit openbare geldmiddelen, alsmede uitkeringen, gedaan aan hen die niet voldoen aan de voor de toekenning van een normale uitkering gestelde voorwaarden inzake bijdragen.

(...)'

Steunend op artikel 78 van het Verdrag 'betreffende de werking van de Europese Unie' (VWEU)⁹ hebben de bepalingen van het Vluchtelingenverdrag een neerslag gevonden in richtlijn 2011/95/EU van het Europees Parlement en de Raad van 13 december 2011 'inzake normen voor erkenning van onderdanen van derde landen of staatlozen als personen die internationale bescherming genieten, voor een uniforme status voor vluchtelingen of voor personen die in aanmerking komen voor subsidiaire bescherming, en voor de inhoud van de verleende bescherming'. De beoordeling in het licht van deze richtlijn leidt niet tot een andere conclusie dan de beoordeling die hierna in het licht van de artikelen 23 en 24 van het Vluchtelingenverdrag wordt gemaakt.

6. Artikel 23, derde lid, 6°, van de Grondwet bepaalt:

'Ieder heeft het recht een menswaardig leven te leiden.

Daartoe waarborgen de wet, het decreet of de in artikel 134 bedoelde regel, rekening houdend met de overeenkomstige plichten, de economische, sociale en culturele rechten, waarvan ze de voorwaarden voor de uitoefening bepalen.

Die rechten omvatten inzonderheid:

(...)

6° het recht op gezinsbijslagen'.

7. De regel uit de artikelen 23 en 24 van het Vluchtelingenverdrag die inhoudt dat de erkende vluchtelingen 'op dezelfde wijze' als de Belgische onderdanen recht op sociale bijstand en sociale zekerheid genieten, sluit niet elk verschil in behandeling uit. Zo'n verschil in behandeling moet echter voldoen aan de algemene vereisten van het gelijkheidsbeginsel en het discriminatieverbod, en mag, om aan de artikelen 23 en 24 niet elke betekenis te ontnemen, niet gesteund zijn op het enkele feit dat de betrokken gerechtigde een erkende vluchteling is.¹⁰

Uit het Vluchtelingenverdrag volgt aldus, zonder te moeten nagaan of de gezinsbijslagen thans onder artikel 23 dan wel 24 van het verdrag ressorteren, dat de erkende vluchtelingen op gelijke wijze als Belgische onderdanen de rechten inzake gezinsbijslagen genieten.¹¹

⁹ *Fußnote aus dem zitierten Gutachten (67.060/1)*: Artikel 78, eerste lid, VWEU bepaalt dat de Unie een gemeenschappelijk beleid ontwikkelt "inzake asiel, subsidiaire bescherming en tijdelijke bescherming, teneinde iedere onderdaan van een derde land die internationale bescherming behoeft, een passende status te verlenen en de naleving van het beginsel van non-refoulement te garanderen" en dat dit "in overeenstemming [moet] zijn met het Verdrag van Genève van 28 juli 1951 en het Protocol van 31 januari 1967 betreffende de status van vluchtelingen alsmede met de andere toepasselijke verdragen".

¹⁰ *Fußnote aus dem zitierten Gutachten*: Adv.RvS nr. 58.402/1 van 8 december 2015 over een voorstel van wet tot wijziging van de wet van 26 mei 2002 wat betreft de spreiding van erkende vluchtelingen, *Parl.St.* Kamer, 2014-15, nr. 54-1361/2.

¹¹ *Fußnote aus dem zitierten Gutachten*: Zie bv. "In zoverre de wet aan gerechtigden die geen Belg zijn, voor het genot van een bepaalde bijstand een verplichting oplegt die ze niet aan Belgen oplegt, kan ze geen gevolg hebben ten aanzien van vluchtelingen", Cass. 16 april 1984, *Arr.Cass.*, 1983-84, 1093.

8.1. De artikelen 23 en 24 van het Vluchtelingenverdrag kennen het recht om op gelijke wijze te worden behandeld toe aan de rechtmatig op het grondgebied verblijvende vluchtelingen. Als zodanig blijkt uit de tekst van deze bepalingen niet of deze gelijke behandeling ook geldt ten aanzien van de personen die de erkenning als vluchteling hebben aangevraagd (de zogenaamde kandidaat-vluchtelingen of asielzoekers).

De rechtspraak van het Hof van Cassatie bevestigt dat uit de Conventie voortvloeit¹² dat de latere erkenning als vluchteling *declaratoir* is, m.a.w. dat na erkenning er wordt van uitgegaan dat de erkende vluchteling de status van erkende vluchteling bezat vanaf het ogenblik waarop hij die status aanvraagde.

De omstandigheid dat de erkenning als vluchteling *declaratoir* is, heeft echter niet tot gevolg dat, vóórdat die erkenning wordt verkregen, degene die enkel een aanvraag heeft gedaan de volledige rechten kan uitoefenen die aan de erkende vluchtelingen door de wet zijn gegeven.¹³ Het Hof van Cassatie bevestigt daarentegen dat de gelijkschakeling slechts geldt 'voor de persoon die krachtens de toepasselijke wetgeving de hoedanigheid van vluchteling bezit en als zodanig erkend is'.¹⁴

8.2. Het feit dat de kandidaat-vluchteling in de periode dat zijn aanvraag wordt behandeld geen aanspraak kan maken op de gelijke behandeling bedoeld in de artikelen 23 en 24 van het Vluchtelingenverdrag, beantwoordt op zich evenwel niet de vraag of de kandidaat-vluchteling op het ogenblik dat hij erkend wordt als vluchteling, met terugwerkende kracht zijn aanspraak op gelijkschakeling kan laten gelden voor de periode van zijn asielprocedure.

Gelet op het declaratoire karakter van de erkenning tot vluchteling, moet de vluchteling met terugwerkende kracht geacht worden te hebben voldaan aan de voorwaarde van regelmatig op het grondgebied verblijvende vluchteling. In de periode tussen de asielaanvraag en de erkenning als vluchteling, heeft de erkende vluchteling bijgevolg, met terugwerkende kracht, recht op een gelijke behandeling in de zin van de artikelen 23 en 24 van het Vluchtelingenverdrag.

9. Krachtens artikel 6 van de wet van 12 januari 2007 'betreffende de opvang van asielzoekers en van bepaalde andere categorieën van vreemdelingen'¹⁵ heeft elke asielzoeker recht op materiële hulp vanaf het ogenblik van het doen van zijn asielaanvraag, en is dit recht van kracht gedurende de hele asielprocedure.

Het recht op materiële hulp, bepaald in deze wet, geeft aldus vorm aan het recht van elke asielzoeker op opvang, die hem in staat moet stellen om een leven te leiden dat beantwoordt aan de menselijke waardigheid (artikel 3 van de wet van 12 januari 2007).

Deze materiële hulp houdt in dat de asielzoeker recht heeft op een opvangplaats in een collectief of individueel opvangcentrum (art. 16-22), op medische begeleiding (art. 23-29), psychologische begeleiding (art. 30), maatschappelijke begeleiding (art. 31-32), juridische hulp (art. 33), een dagvergoeding (art. 34) en opleiding (art. 35).

¹² *Fußnote aus dem zitierten Gutachten*: Cass., 13 mei 1996, Abalisa / R.K.W., *Arr.Cass.* 1996, 446; *T.Vreemd.* 1996, 339, noot D. VANHEULE.

¹³ *Fußnote aus dem zitierten Gutachten*: Cass., 13 mei 1996.

¹⁴ *Fußnote aus dem zitierten Gutachten*: Cass., 13 mei 1996 en Cass. AR S.95.0043.N, 25 september 1995 (R.V.A. / Malik) *www.cass.be*; *Arr.Cass.* 1995, 819; *R.Cass.* 1996, 131, noot J. PUT.; *Rev.dr.étr.* 1996, 34, noot G. DE MOFFARTS; *T.Vreemd.* 1995, 263, noot G. DE MOFFARTS.

¹⁵ *Fußnote aus dem zitierten Gutachten*: Deze wet vormt de (gedeeltelijke) omzetting van richtlijn 2013/33/EU van het Europees Parlement en de Raad van 26 juni 2013 'tot vaststelling van normen voor de opvang van verzoekers om internationale bescherming'.

10. Met verwijzing naar de rechtspraak van het Grondwettelijk Hof¹⁶ bevestigt de toelichting bij de bijzondere wet van 6 januari 2014 ‘met betrekking tot de Zesde Staatshervorming’ dat ‘de toekenning van gezinsbijslagen [ertoe strekt] bij te dragen in de kosten van onderhoud en opvoeding van de kinderen. Ze biedt een gedeeltelijke compensatie voor de toegenomen lasten die door het gezin worden gedragen wanneer het zich uitbreidt’.

11. Er moet nagegaan worden of het niet toekennen van de gezinsbijslagen met terugwerkende kracht voor de periode tussen de asielaanvraag en de erkenning als vluchteling, afbreuk doet aan de gelijke behandeling waarop de als vluchteling erkende persoon recht heeft.

Zoals vermeld sluit dit recht op gelijke behandeling ten aanzien van de sociale bijstand en de sociale zekerheid niet elk verschil in behandeling uit. Zo’n verschil in behandeling moet echter voldoen aan de algemene vereisten van het gelijkheidsbeginsel en het discriminatieverbod.

Een verschil in behandeling is slechts verenigbaar met de beginselen van gelijkheid en niet-discriminatie, wanneer dat verschil op een objectief criterium berust en het redelijk verantwoord is. Het bestaan van een dergelijke verantwoording moet worden beoordeeld, rekening houdend met het doel en de gevolgen van de betrokken maatregel en met de aard van de ter zake geldende beginselen; het gelijkheidsbeginsel is geschonden wanneer er geen redelijk verband van evenredigheid bestaat tussen de aangewende middelen en het beoogde doel.¹⁷

Voor zover de ondersteuning die de kandidaat-vluchteling ontvangt in de periode van het onderzoek van zijn adviesaanvraag, *de iure en de facto* voldoende rekening houdt met ‘de kosten van onderhoud en opvoeding’ van kinderen, kan aangenomen worden dat de asielzoekers in die periode een gelijkwaardige bescherming en ondersteuning genieten in het dragen van de lasten van onderhoud en opvoeding. Dat die ondersteuning een andere vorm aanneemt dan de gezinsbijslagen wordt op proportionele wijze verantwoord door de onzekerheid die bestaat over het statuut van het betrokken kind en van de betrokken ouders.

Voor zover de kandidaat-vluchteling aldus een gelijkwaardige ondersteuning ontvangt, kan uit de artikelen 23 en 24 van het Vluchtelingenverdrag niet de verplichting worden afgeleid om naderhand retroactief, en dus bovenop de reeds toegekende ondersteuning, gezinsbijslagen toe te kennen.

Het ontbreekt de Raad van State, afdeling wetgeving, aan de feitelijke gegevens om te kunnen inschatten of de verleende ondersteuning ook effectief als gelijkwaardig kan worden beschouwd.

12. Opgemerkt kan worden dat uit de regelgeving van de andere voor de gezinsbijslagen bevoegde overheden in België, expliciet of impliciet volgt dat de bevoegde regelgevers van oordeel waren dat de gelijke behandeling van de kandidaat-vluchtelingen voldoende gewaarborgd is door de ondersteuning op grond van de wet van 12 januari 2007 zodat een retroactieve toekenning van de gezinsbijslagen na de erkenning niet vereist is.

¹⁶ Fußnote aus dem zitierten Gutachten: GwH 6 april 2011, nr. 53/2011, B.3. Zie ook GwH 23 oktober 2001, nr. 29/2001, B.3 en GwH 10 maart 2016, nr. 40/2016, B.4.3.

¹⁷ Fußnote aus dem zitierten Gutachten: Vaste rechtspraak van het Grondwettelijk Hof. Zie bv. GwH 28 februari 2013, nr. 24/2013, B.3.2.

Aldus bepaalt artikel 6, tweede lid, van de ordonnantie van de Gemeenschappelijke Gemeenschapscommissie van 25 april 2019 ‘tot regeling van de toekenning van gezinsbijslag’ uitdrukkelijk dat het buitenlands kind recht heeft op gezinsbijslag op de datum van de beslissing tot erkenning van de status van staatloze, vluchteling of tot toekenning van de subsidiaire beschermingsstatus.¹⁸

Artikel 4 van het decreet van Waalse Gewest van 8 februari 2018 ‘betreffende het beheer en de betaling van de gezinsbijslagen’ bepaalt dat het kind dat niet van Belgische nationaliteit is enkel recht geeft wanneer het houder is van een verblijfstitel in België, waarbij het ‘attest van immatriculatie (...) in geen geval een verblijfstitel (...) [vormt]’. Krachtens artikel 4, zesde lid, van hetzelfde decreet kan de regering bepalen ‘onder welke voorwaarden het kind dat niet beschikt over de Belgische nationaliteit en dat niet houder is van een verblijfstitel, in aanmerking komt voor de gezinsbijslagen’. Van die mogelijkheid heeft de Waalse regering nog geen gebruik gemaakt.

In artikel 6 van het decreet van de Duitstalige Gemeenschap van 23 april 2018 ‘betreffende de gezinsbijslagen’ wordt bepaald dat het kind van buitenlandse nationaliteit enkel recht geeft op kinderbijslag wanneer zijn verblijf of vestiging gemachtigd is of toegelaten is voor meer dan drie maanden. De Regering bepaalt in welke situaties de woonplaatsvoorwaarde vermeld in het eerste en het tweede lid als vervuld wordt beschouwd. Aan deze machtiging werd nog geen uitvoering gegeven.

13. In tegenstelling tot die andere regelgevers heeft de Vlaamse overheid evenwel vanaf 1 januari 2019, datum van inwerkingtreding van het te wijzigen besluit van 5 oktober 2018, wel voorzien in de retroactieve toekenning van de gezinsbijslagen tot op de datum van de aanvraag van de vluchtelingenstatus.

In het licht van artikel 23 van de Grondwet rijst de vraag of de Vlaamse regelgever zonder meer kan terugkomen op deze beleidskeuze.

Artikel 23 van de Grondwet bevat inzake het recht op gezinsbijslagen een standstill-verplichting die eraan in de weg staat dat de bevoegde wetgever het beschermingsniveau dat wordt geboden door de van toepassing zijnde wetgeving, in aanzienlijke mate vermindert zonder dat daarvoor redenen zijn die verband houden met het algemeen belang.

Die verplichting kan echter niet zo worden begrepen dat ze elke wetgever, in het raam van zijn bevoegdheden, de verplichting oplegt om niet te raken aan de nadere regels van de gezinsbijslagen. Zij verbiedt hem om maatregelen aan te nemen die, zonder dat daarvoor redenen zijn die verband houden met het algemeen belang, een aanzienlijke achteruitgang zouden betekenen van het in artikel 23, derde lid, 6°, gewaarborgde recht, maar zij ontzegt hem niet de bevoegdheid om te oordelen hoe dat recht op de meest adequate wijze wordt gewaarborgd.

Het inschrijven van het recht op gezinsbijslagen in artikel 23, derde lid, 6°, van de Grondwet is bedoeld om te verhinderen dat een eventuele aanzienlijke vermindering van het recht op gezinsbijslag zou kunnen worden verantwoord door een verwijzing naar een compensatie door andere maatregelen op het vlak van sociale zekerheid of inkomensbeleid, ‘behalve als die maatregelen specifiek gericht zijn op de last die de kosten van onderhoud

¹⁸ *Fußnote aus dem zitierten Gutachten:* Artikel 4, 1°, van de ordonnantie van 25 april 2019 vereist dat het buitenlands kind “een buitenlander is die begunstigde is van een verblijfsvergunning”. De memorie van toelichting verduidelijkt dat een geldige verblijfsvergunning “niet een eenvoudig attest van immatriculatie” is (*Parl.St. Ver.Verg.GGC*, 2018-19, B-160/1, 11).

en opvoeding van de kinderen inhouden voor de gezinnen' (*Parl.St.*, Senaat, 2012-13, nr.5-2240/1, 2)".¹⁹⁻²⁰

14. De ontworpen regeling ontnemt aan de erkende vluchteling niet het recht op gezinsbijslagen, noch legt ze nieuwe toekenningsvoorwaarden op,²¹ hetgeen ook niet verenigbaar zou zijn met het Vluchtelingenverdrag. Het ontwerp wijzigt enkel het ogenblik waarop het recht op de uitbetaling ontstaat. De wijziging kan aldus *in globo* niet als een aanzienlijke achteruitgang of een drastische vermindering van het recht op gezinsbijslag worden beschouwd, zodat er geen strijdigheid is met artikel 23 van de Grondwet."

3. Diese Bemerkungen gelten *sinngemäß* hinsichtlich Artikel 16 des Vorentwurfs, unter Berücksichtigung einerseits des fundamentalen Interesses des Kindes und seines Rechts auf Maßnahmen und Dienste, die seine Entwicklung fördern, im Sinne von Artikel 22*bis* Absätze 3 und 4 der Verfassung, und andererseits der aktuellen tatsächlichen und rechtlichen Umstände hinsichtlich der materiellen Hilfe, die einem Kind auf der Grundlage des Gesetzes vom 12. Januar 2007 'über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern' gewährt wird, sowie der Dauer des Asylverfahrens.

Daraus folgt, dass die entworfene Maßnahme in diesem Punkt besonders gut begründet werden muss.

4. In der Begründung wird diesbezüglich Folgendes erklärt:

„Besagte Änderung zielt ferner darauf ab, eine Doppelfinanzierung einerseits durch Familienleistungen und andererseits durch materielle Hilfe, die in Anwendung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylbewerbern und bestimmten anderen Kategorien von Ausländern gewährt wird, zu vermeiden.

Wie auch diesbezüglich ausführlich im Dekretentwurf der Wallonischen Region vom 15. März 2024 (1662 (2023-2024) - Nummer 1) erläutert, umfasst die durch die Föderalagentur für die Aufnahme von Asylsuchenden, hiernach ‚FEDASIL‘, gewährte materielle Hilfe insbesondere Unterkunft, Verpflegung, Kleidung, medizinische, soziale und psychologische Betreuung, Zugang zu Rechtshilfe, den Zugang zu Dienstleistungen wie Dolmetschern und Schulungen sowie den Zugang zu einem Programm zur freiwilligen Rückkehr.

¹⁹ Fußnote aus dem zitierten Gutachten: GwH 5 december 2019, nr. 198/2019, B.19.2-B.19.3. In dezelfde zin reeds adv.RvS 62.258/1 van 8 december 2017, over een voorontwerp dat heeft geleid tot het decreet van 27 april 2018 'tot regeling van de toelagen in het kader van het gezinsbeleid', *Parl.St.* VI.Parl. 2017-18, nr. 1450/1, opmerking 17.1 en 17.2. Zie ook toelichting bij het voorstel tot herziening van artikel 23 van de Grondwet om het recht op kinderbijslag te waarborgen, *Parl.St.* Senaat 2012-13, nr. 5-2240/1, 2.

²⁰ Fußnote aus dem zitierten Gutachten: Zo wordt in de parlementaire bespreking beweerd dat een drastische vermindering van de gezinsbijslag gecompenseerd door een aanbod van gratis kinderopvang (*Parl. St.* Senaat 2013-14, nr. 5-2232/5, 124 en 125), de omzetting van het bedrag van de gezinsbijslag in diensten zoals kinderopvang (Zie *Parl.St.* Kamer 2013-14, nr. 53-3201/4, 20) of in natura (bvb. verstrekken van gratis pampers of kleren) (*Parl.St.* Senaat 2013-14, nr. 5-2232/5, 124), het verzwaren van het gewicht van de geboortepremie (*Parl.St.* Senaat 2013-14, nr. 5-2232/5, 125), het loonafhankelijk maken van de gezinsbijslag (verklaring van de bevoegde staatssecretaris, *Parl.St.* Senaat 2013-14, nr. 5-2232/5, 120 en *Parl.St.* Kamer 2013-14, nr. 53-3201/4, 52) en een wijziging van de huidige differentiatie van het bedrag per kind volgens de rang (verklaring van de bevoegde staatssecretaris, *Parl.St.* Senaat 2013-14, nr. 5-2232/5, 120), aanvaardbaar zijn.

²¹ Fußnote aus dem zitierten Gutachten: Cfr. GwH nr. 6/2019 van 23 januari 2019, B.8. en 12 maart 2020, nr. 41/2020, B.8.

Darüber hinaus wurden von FEDASIL Mindeststandards festgelegt, um eine qualitativ hochwertige Aufnahme der Bewohner zu gewährleisten. Zu den Mindeststandards für materielle Hilfe gehören u.a. die Bereitstellung von Lebensmitteln, von Hygieneartikeln, von einer ausreichenden Menge an Kleidung und Schuhen in gutem Zustand. Ferner finanziert die Aufnahmeeinrichtung die Schulkosten minderjähriger Schüler: Grundausrüstung sowie für die in Belgien obligatorischen Aktivitäten (gemäß der Schulordnung) wie z. B. Ausflüge, Sporttage und mehrtägige Bildungsaufenthalte, die während der Schulzeit stattfinden. Die Aufnahmeeinrichtung stellt einen kostenlosen Internetzugang für die Schüler bereit. Sie finanziert ein ausreichendes Freizeitangebot (Sport, Kultur usw.). Die betroffenen Personen erhalten außerdem Taschengeld. Darüber hinaus sieht die von FEDASIL gewährte Hilfe auch Unterstützung und medizinische Begleitung vor.

In Artikel 1 des Dekrets vom 23. April 2018 über die Familienleistungen wird zum Gegenstand der Familienleistungen angeführt, dass diese Leistungen dazu dienen, „allen Kindern Entwicklungs- und Entfaltungschancen zu bieten, einen teilweisen Ausgleich der erhöhten Kosten des Haushalts aufgrund der Unterhaltskosten von einem oder mehreren Kindern zu bieten und die Kinderarmut zu bekämpfen.“

In einem Urteil Nr. 40/2016 vom 10. März 2016 hat das Verfassungsgericht im gleichen Sinne festgestellt, dass die Gewährung von Familienbeihilfen in erster Linie dazu dient, zu den Unterhalts- und Erziehungskosten für Kinder beizutragen. Sie bietet einen teilweisen Ausgleich für die Erhöhung der Belastungen, die dem Haushalt durch die Erweiterung desselben entstehen.

Hieraus lässt sich ableiten, dass die Posten für Unterkunft, Verpflegung und Kleidung im Rahmen der von FEDASIL gewährten materiellen Hilfe die durch das Kindergeld abgedeckten Unterhaltskosten umfassen. Ebenso ist die Finanzierung der Schulkosten durch FEDASIL mit den Kosten für die Erziehung der Kinder gleichzusetzen, die durch die Familienleistungen gedeckt sind. In diesem Sinne kann man davon ausgehen, dass tatsächlich eine Doppelfinanzierung vorliegt, insofern sowohl materielle Hilfe als auch Familienleistungen gewährt werden.“

Dem Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, fehlt das Faktenwissen, um beurteilen zu können, ob die gewährte Unterstützung nicht nur in rechtlicher, sondern auch in tatsächlicher Hinsicht als gleichwertig angesehen werden kann.

Artikel 17 und 18

1. Gemäß Artikel 30 des Dekrets vom 23. April 2018 wird zurzeit anlässlich der Geburt eines Kindes eine Geburtsprämie in Höhe von 1.144 Euro gewährt. Artikel 17 des Vorentwurfs zielt darauf ab, diese Bestimmung zu ersetzen, indem vorgesehen wird, dass der vorgenannte Betrag gewährt wird, wenn es sich um die Geburt eines ersten Kindes handelt. Für jedes weitere Kind wird eine Geburtsprämie in Höhe von 572 Euro gewährt.

Auf dieser Weise wird zum früheren Modell der Differenzierung aus dem vor 2019 auch in der Deutschsprachigen Gemeinschaft geltenden Allgemeinen Familienbeihilfengesetz (AFBG) vom 19. Dezember 1939 zurückgekehrt, bei dem die Höhe der Prämie variierte, ob sie nun für das erste oder ein weiteres Kind handelte.

Eine ähnliche Abänderung wird in Artikel 18 des Vorentwurfs für den Betrag der Adoptionsprämie vorgenommen, wie sie in Artikel 34 des Dekrets vom 23. April 2018 geregelt wird.

2. Artikel 22*bis* Absatz 3 der Verfassung bestimmt, dass jedes Kind das Recht auf Maßnahmen und Dienste hat, die seine Entwicklung fördern. Laut Absatz 4 dieses Artikels ist das Wohl des Kindes in allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

Artikel 23 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleisten die verschiedenen Gesetzgeber unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmen sie die Bedingungen für ihre Ausübung. Diese Rechte umfassen u. a. das Recht auf Familienleistungen. In Artikel 23 der Verfassung wird nicht bestimmt, was diese Rechte, von denen nur der Grundsatz ausgedrückt wird, beinhalten, wobei jeder Gesetzgeber damit beauftragt wird, gemäß Absatz 2 dieses Artikels unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen diese Rechte zu gewährleisten.

Laut der Vorarbeiten zur Revision von Artikel 23 der Verfassung im Jahre 2014 kann das Recht auf Familienleistungen als das Recht jeder Person und für alle Kinder²², „einen zu Lasten der zuständigen Behörde gelegten Beitrag zu den Unterhalts- und Erziehungskosten der Kinder zu empfangen“, definiert werden²³.

Hinsichtlich des Rechts auf Familienleistungen enthält Artikel 23 der Verfassung eine Standstill-Verpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die geltenden Rechtsvorschriften gebotene Schutzniveau bedeutsam verringert, ohne dass es dafür eine angemessene Rechtfertigung gibt²⁴.

3. Die entworfene Abänderung wird in der Begründung wie folgt gerechtfertigt:

„Eine Abänderung in der Höhe der Geburtsprämie im hierüber beschriebenen Sinne würde den Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft um etwa 300.000 EUR entlasten können. Eine exakte Berechnung ist allerdings nicht möglich, da eine differenzierte Filterung der im Jahr 2024 gewährten Geburtsprämien nach Erstgeburten und weiteren Geburten nachträglich nicht durchgeführt werden kann.

Die Schätzung basiert auf folgende Annahmen:

- im Jahr 2024 hat die Deutschsprachige Gemeinschaft insgesamt 715 Geburtsprämien gewährt, und damit insgesamt Leistungen in Höhe von 960.977,54 EUR;
- bei Annahme, dass 35% der 715 Fälle ‚Erstgeburten‘ bzw. 65% der Fälle sogenannte ‚Weitere Geburten‘ waren, hätte die Halbierung der Prämie ab dem

²² Siehe die Erklärung des zuständigen Staatssekretärs, *Parl. Dok.* Senat 2011-12, Nr. 5-1532/3, 59.

²³ Erläuterung zu dem Vorschlag zur Revision von Artikel 23 der Verfassung, um das Recht auf Familienbeihilfen zu gewährleisten, *Dok. Parl.* Senat 2012-13, Nr. 5-2240/1, 2-3. Dies stimmt mit der von dem Sondergesetzgeber verfolgten Zuständigkeitsübertragung, im Rahmen davon „de toekenning van gezinsbijslagen [ertoe strekt] bij te dragen in de kosten van onderhoud en opvoeding van de kinderen. Ze biedt een gedeeltelijke compensatie voor de toegenomen lasten die door het gezin worden gedragen wanneer het zich uitbreidt“.

²⁴ Verfassungsgerichtshof, 5. Dezember 2019, Nr. 198/2019, B.19.2.

zweiten Kind zu einer Ersparnis von 296.980,34 EUR geführt (35% = 1. Kind: 344.040 EUR UND 65% 2. Kind: 319.957,20 EUR = 663.997,20 EUR).

Hinsichtlich der Stand-Still-Verpflichtung aus Art. 23 der belgischen Verfassung ist zunächst anzumerken, dass es sich bei der hier vorgeschlagenen Maßnahme nicht um einen erheblichen Rückschritt handelt. Der Betrag der Geburtsprämie ab dem zweiten Kind bleibt weiterhin bestehen; er wird lediglich in seiner Höhe halbiert. Die Anpassung der Höhe ab dem zweiten Kind berücksichtigt die Tatsache, dass Familien bereits über eine Grundausrüstung verfügen und somit geringere zusätzliche Kosten entstehen.

Diese Reduzierung geschieht vor dem Hintergrund der wesentlichen Anstrengungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die notwendige finanzielle Tragfähigkeit ihres Haushalts, und insbesondere der verschiedenen sozialen Leistungen, langfristig zu gewährleisten und die europäischen und föderalen Anforderungen an den Ausgabenhaushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzuhalten. Als Ausdruck der generationsübergreifenden Solidarität müssen hier in allen Bereichen ausreichende Anstrengungen unternommen werden. Die Stabilisierung des Haushalts der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Gewährleistung seiner finanziellen Tragfähigkeit stellt einen legitimen Zweck dar (VerfGh., vom 20. Juli 2023, Nr. 112/2023, Rn. B.II.2.2).

Wie oben rechnerisch dargelegt dürfte diese Maßnahme, jährliche Einsparungen von rund 300.000 EUR ermöglichen. Die Maßnahme trägt somit dazu bei, die finanzielle Nachhaltigkeit des Systems zu gewährleisten, ohne den grundsätzlichen Anspruch auf die Geburtsprämie abzuschaffen.

Die Maßnahme ist somit mit dem allgemeinen Ziel der Haushaltskonsolidierung vereinbar und stellt auch keine unverhältnismäßige Einschränkung sozialer Rechte dar.“

4. Abgesehen von der Frage, ob die Anpassung der Geburtsprämie und der Adoptionsprämie ab dem zweiten Kind als ein erheblicher Rückschritt des bestehenden Schutzniveaus für große(re) Familien angesehen werden kann, ist darauf hinzuweisen, dass der Verfassungsgerichtshof davon ausgeht, dass die Verfolgung haushaltspolitischer Motive wie die finanzielle Tragfähigkeit eines bestimmten Systems von Sozialleistungen als legitimes Ziel²⁵ akzeptiert werden kann und dass es dem Gerichtshof nicht obliegt, seine eigene Einschätzung der Wirtschaftslage und der zu ergreifenden Maßnahmen, um dieses Ziel zu erreichen, nämlich eine Begrenzung der öffentlichen Ausgaben, an die Stelle der Einschätzung durch den zuständigen Gesetzgeber zu setzen²⁶. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes lässt sich jedoch ableiten, dass es möglich sein muss, nachzuweisen, dass Maßnahmen, mit denen Haushaltsziele verfolgt wurden, die Erreichung des angestrebten Haushaltsgleichgewichts ermöglichen²⁷.

Obwohl sich aus Artikel 23 der Verfassung keine formelle Begründungspflicht des Dekretgebers ableiten lässt²⁸, ist es unter Berücksichtigung des Obenstehenden denn auch ratsam,

²⁵ Verfassungsgerichtshof 5. Dezember 2019, Nr. 198/2019, B.21 (in Verbindung mit B.14.1-B.14.2); Verfassungsgerichtshof 20. Juli 2023, Nr. 112/2023, B.11.2.2.

²⁶ Verfassungsgerichtshof 13. Oktober 2016, Nr. 130/2016, B.17.2.

²⁷ Verfassungsgerichtshof, 23. Januar 2019, Nr. 6/2019, B.7.1-B.9.8; Verfassungsgerichtshof, 20. Juli 2023, Nr. 112/2023, B.11.1-B.11.5.

²⁸ Kass. 9. Dezember 2024, S.19.0062.F/1.

die Maßnahme umfassender zu begründen und darzulegen, inwieweit die entworfene Regelung zur finanziellen Tragfähigkeit des Systems beiträgt ²⁹.

Es ist nämlich zu bemerken, dass es sowohl im Rahmen der Beachtung der erwähnten Standstill-Wirkung, als auch im Rahmen einer guten Gesetzgebung, notwendig ist, dass der Dekretgeber sich in ausreichender Kenntnis der Sachlage ein Urteil über die Rechtfertigung des neuen Systems sowie über die Folgen davon für die unterschiedlichen Kategorien und Erscheinungsformen von Familien bilden kann.

Artikel 19 und 20

1. Artikel 19 des Vorentwurfs sieht die Abänderung von Artikel 75 des Dekrets vom 23. April 2018 vor, um die Verjährungsfrist zur Einforderung der Familienleistungen zu kürzen. Die Verjährungsfrist, die bereits durch Artikel 11 des Programmdekrets vom 15. Dezember 2021 von fünf auf drei Jahre verkürzt wurde, wird durch den Vorentwurf auf einem Jahr begrenzt.

2. Artikel 23 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleisten die verschiedenen Gesetzgeber unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmen sie die Bedingungen für ihre Ausübung. Diese Rechte umfassen u.a. das Recht auf Familienleistungen (Artikel 23 Absatz 3 Nr. 6 der Verfassung).

Hinsichtlich des Rechts auf Familienleistungen enthält Artikel 23 der Verfassung eine Standstill-Verpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die geltenden Rechtsvorschriften gebotene Schutzniveau bedeutsam verringert, ohne angemessene Rechtfertigung³⁰.

Diese Verpflichtung kann jedoch nicht so verstanden werden, dass sie jedem Gesetzgeber im Rahmen seiner Befugnisse die Verpflichtung auferlegt, die Einzelheiten der Familienleistungen nicht anzutasten. Sie verbietet es ihm, Maßnahmen anzunehmen, die einen erheblichen Rückschritt des in Artikel 23 Absatz 3 Nr. 6 der Verfassung gewährleisteten Rechts bedeuten würden, ohne dass es dafür Gründe im Zusammenhang mit dem Allgemeininteresse gibt, doch sie entzieht ihnen nicht die Befugnis, darüber zu urteilen, wie dieses Recht auf die am besten geeignete Art und Weise gewährleistet wird ³¹.

Die Aufnahme des Anspruchs auf Familienleistungen in Artikel 23 Absatz 3 Nr. 6 der Verfassung soll verhindern, dass eine mögliche erhebliche Kürzung des Anspruchs auf Familienleistungen mit dem Hinweis auf einen Ausgleich durch andere Maßnahmen im Bereich der sozialen Sicherheit oder der Einkommenspolitik gerechtfertigt wird, „außer wenn diese

²⁹ Gutachten des Staatsrates 77.277/1-2-3-4 vom 13. Dezember 2024 über einen Vorschlag, der das Programmdekret 2024 der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Dezember 2024 geworden ist, *Parl. Dok.*, Parl. DG 2024-25, Nr. 38/2, 5-6.

³⁰ Verfassungsgerichtshof, 5. Dezember 2019, Nr. 198/2019, B.19.2.

³¹ Hinsichtlich des Rechts auf Familienleistungen: Verfassungsgerichtshof 5. Dezember 2019, Nr. 198/2019, B.19.2.

Maßnahmen spezifisch auf die Belastung abzielen, die die Unterhalts- und Erziehungskosten der Kinder für die Familien darstellen“³²⁻³³.

3. Die schrittweise Kürzung der Verjährungsfrist für die Einforderung von Familienleistungen von fünf Jahren auf ein Jahr kann als ein erheblicher Rückschritt des zuvor gewährten sozialen Schutzniveaus hinsichtlich der Begünstigten angesehen werden. Die Frist, innerhalb derer sie ihre Rechte geltend machen können, wird erheblich verkürzt. Die gemeinrechtliche Verjährungsfrist für Klagen im Zivilrecht beträgt in der Regel fünf oder zehn Jahre (Artikel 2262 und 2262*bis* des Zivilgesetzbuches).

Die Maßnahme wurde in der Begründung wie folgt gerechtfertigt:

“Im Rahmen des EU-Rechts und auch im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen belgischen Kindergeldkassen besteht das Prinzip der Amtshilfe. So sieht Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vor, dass nicht geschuldete Leistungen durch einen Mitgliedstaat soweit möglich auf dem Wege eines Ausgleichs zurückgezahlt werden sollten (d.h. Einbehaltung des nicht geschuldeten Betrags von nachzuzahlenden Beträgen oder laufenden Zahlungen in Belgien). Nur insofern eine Forderung im Wege des Ausgleichs nicht (ganz) beglichen werden kann, ist der noch geschuldete Betrag beizutreiben.

Bei dieser Verrechnung zwischen Kassen fällt allerdings auf, dass die Verjährungsfrist zur Einforderung der Familienleistungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft länger und teilweise wesentlich länger als in den anderen (Teil-)Staaten ist. Während in Flandern und Brüssel drei Jahre Zeit ist, um das Recht einzufordern, ist es in Luxemburg ein Jahr und in Deutschland sechs Monate.

Die Änderung zielt darauf ab, die Verjährungsfrist für die Einforderung von Familienleistungen von drei Jahren auf ein Jahr zu kürzen und somit die Möglichkeit eines Ausgleichs auf diesen Zeitraum zu begrenzen.

Eine verkürzte Verjährungsfrist wird neben der angeführten Anpassung im Rahmen von EU-Verrechnungen, auch für eine administrative Vereinfachung sorgen, wenn zwecks Anspruchsfeststellung hier künftig, statt für drei Jahre, nur noch die für das Antragsverfahren erforderlichen Informationen und Belege für das unmittelbar dem Antrag vorausgehende Jahr beim Bürger anzufragen sein werden.

Innerbelgische Verrechnungen, die äußerst selten vorkommen, werden durch diese Maßnahme nicht negativ beeinflusst, und zwar auf Grund eines Antragsverständnisses, demzufolge Familienleistungen neben einfachem Formantrag auch von Amts wegen ausgezahlt werden müssen, insofern dies natürlich materiell möglich ist (Art. 40 des Dekrets vom 23. April 2018 über die Familienleistungen).

Die Reduzierung der Verjährungsfrist von drei Jahren auf ein Jahr für die Einforderung von Familienleistungen erfolgt unter Berücksichtigung der in Artikel 23 der belgischen Verfassung verankerten Standstill-Verpflichtung. Diese Verpflichtung erlaubt

³² Erläuterung zum Vorschlag zur Revision von Artikel 23 der Verfassung, um das Recht auf Familienbeihilfen zu gewährleisten, *Parl. Dok.* Senat 2012-13, Nr. 5-2240/1, 2.

³³ Verfassungsgerichtshof 5. Dezember 2019, Nr. 198/2019, B.19.3. Siehe auch schon Gutachten des Staatsrats 62.149/1 vom 8. Dezember 2017 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 23. April 2018 ‚über die Familienleistungen‘ geworden ist, Bemerkung 15.2.

Anpassungen sozialer Rechte, sofern sie durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt sind und keinen unverhältnismäßigen Nachteil für die Anspruchsberechtigten bedeuten.

Die Kürzung der Verjährungsfrist kann durch mehrere Argumente gestützt werden:

1. Effizienzsteigerung der Verwaltung

Eine kürzere Frist trägt dazu bei, dass Ansprüche zeitnah geltend gemacht werden. Dadurch können Verwaltungsprozesse beschleunigt und Ressourcen effizienter genutzt werden. Die Bearbeitung von Anträgen erfolgt innerhalb eines überschaubaren Zeitrahmens, was zu einer schnelleren Auszahlung berechtigter Leistungen führt.

2. Harmonisierung mit internationalen Regelungen

Die Anpassung der Frist orientiert sich an den Regelungen anderer Länder, die ähnliche Verjährungsfristen für Sozialleistungen eingeführt haben, hier Deutschland und Luxemburg.

Dies erleichtert die internationale Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen zwischen verschiedenen Sozialversicherungssystemen.

Eine einheitlichere Regelung trägt zur Rechtsklarheit bei und verhindert Unterschiede in der Anspruchsdurchsetzung.

3. Wahrung der Rechte der Anspruchsberechtigten

Die Frist bleibt weiterhin ausreichend, um betroffenen Personen die Möglichkeit zu geben, ihren Antrag fristgerecht einzureichen.

Die Maßnahme stellt sicher, dass berechtigte Ansprüche nicht verloren gehen, sondern innerhalb eines angemessenen Zeitraums geprüft und gewährt werden. Die Verkürzung der Verjährungsfrist stellt somit keinen wesentlichen Rückschritt in den sozialen Rechten dar, sondern dient der Effizienzsteigerung und der Rechtsklarheit. Gleichzeitig bleibt die Möglichkeit zur Antragstellung für berechtigte Personen erhalten, sodass die Maßnahme mit der Standstill-Verpflichtung vereinbar ist.“

5. Die mögliche administrative Vereinfachung und Harmonisierung mit ausländischen Rechtsvorschriften kann nicht als eine angemessene Rechtfertigung für eine drastische Kürzung der Verjährungsfrist angesehen werden, innerhalb derer die Berechtigten ihre Klagen geltend machen können. Darüber hinaus ist zu bemerken, dass die angegebene Rechtfertigung anscheinend auch auf die Rückforderung unrechtmäßig ausgezahlter Familienleistungen verweist. An der Verjährungsfrist für diese Rückforderung nimmt der Vorentwurf keine Abänderungen vor. Gemäß Artikel 76 des Dekrets vom 23. April 2018 beträgt diese Frist ungekürzt fünf Jahre.

6. Aus dem Vorstehenden ist zu schlussfolgern, dass zurzeit keine angemessene Rechtfertigung im Hinblick auf die Standstill-Verpflichtung aus Artikel 23 der Verfassung vorliegt. Könnte diese Rechtfertigung nicht verliehen werden, sollte auf die entworfene Maßnahme verzichtet werden.

7. Unbeschadet des Vorstehenden bemerkt der Staatsrat noch, dass die in Artikel 20 des Vorentwurfs vorgesehene Übergangsregelung impliziert, dass die verkürzte Verjährungsfrist auch für Beträge gilt, die vor dem Datum des Inkrafttretens des zu verabschiedenden Dekrets (d. h. dem 1. April 2026) fällig werden, für die der Antrag oder die Rechtsklage jedoch nach dem

1. April 2026 eingereicht wird. Dadurch findet die neue Verjährungsfrist rückwirkend Anwendung. Für diese Rückwirkung ist keine Rechtfertigung vorhanden.

Abschnitt 4 – Soziales

Artikel 37

Im entworfenen Artikel 14.4 Absatz 1 des Dekrets vom 5. Mai 2014 „zur Anerkennung und Förderung von sozialen Treffpunkten“ schreibe man „Artikel 14.3“ statt „Artikel 15.3“.

Artikel 38

In Artikel 38 des Vorentwurfs ist die Nummerierung des Entwurfs von Artikel 15.5 in Artikel 14.5 abzuändern.

Artikel 39

In Artikel 39 des Vorentwurfs ist neben dem Wortlaut von Artikel 15 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 „über Maßnahmen im Bereich des selbstbestimmten Lebens“ auch die Überschrift dieses Artikels abzuändern, da die Beratungsbescheinigung für Senioren aufgehoben wird.

Artikel 42

Im entworfenen Artikel 37.1 des Dekrets vom 11. Dezember 2017 „über Integration und das Zusammenleben in Vielfalt“ (Artikel 42 des Vorentwurfs) haben die Wörter „in seiner Fassung vom 1. Januar 2026“ zur Folge, dass der Verweis auf Artikel 34 § 2 für die Zukunft festgelegt wird.

Um Schwierigkeiten diesbezüglich zu vermeiden, wird empfohlen, die Bestimmung wie folgt zu formulieren:

„Artikel 26 §2, in seiner Fassung vor dem 1. Januar 2026, bleibt anwendbar auf alle Verfahren zur Auferlegung einer Verwaltungsstrafe, für die vor dem 1. Januar 2026 ein Feststellungsprotokoll erstellt wurde.“

Dieselbe Bemerkung gilt für die Artikel 56, 73 und 75 des Vorentwurfs.

KAPITEL 2 – KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

Abschnitt 1 – Kultur

Allgemeine Bemerkungen

1. Die Artikel 45 bis 51 des Vorentwurfs zielen darauf ab, Regelungen zur Bezuschussung abzuändern. Auf die Frage, ob diese Bestimmungen als mögliche staatliche Beihilfe der Europäischen Kommission gemäß Artikel 108 Absatz 3 des AEUV angemeldet worden sind, antwortete der Beauftragte:

„Eine Notifizierung bei der EU-Kommission ist nicht erforderlich, da die betroffenen Zuschüsse entweder nicht-wirtschaftliche Aktivitäten finanzieren oder als de minimis Beihilfen anzusehen sind“.

Es ist jedoch zu bezweifeln, ob alle Regelungen, deren Abänderung in den Artikeln 45 bis 51 des Vorentwurfs vorgesehen ist, nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse betreffen. Ist dies nicht der Fall, muss geprüft werden, ob eine Befreiungsregelung in Anspruch genommen werden kann und ob alle Bedingungen für deren Anwendung erfüllt sind.

2.1. Die Artikel 45, 50 und 51 des Vorentwurfs zielen im Wesentlichen darauf ab, zu verhindern, dass im Zeitraum zwischen 2026 und 2029 zusätzliche Museen anerkannt werden, professionelle Kulturträger oder kreative Ateliers gefördert werden, Künstler als „Künstler Ostbelgiens“ ausgezeichnet werden und Amateurkunstvereinigungen in der Kunstsparte Tanz eingestuft werden. Der laufende Anerkennungszeitraum für Museen und der laufende Förderzeitraum für kreative Ateliers werden verlängert.

2.2. Aus der Begründung geht hervor, dass diese Regelungen darauf abzielen, eine Zersplitterung der Mittel zu verhindern. So wird zu Artikel 45 des Vorentwurfs unter anderem Folgendes erklärt:

„Bei gleichbleibenden Haushaltsmitteln besteht die Gefahr, dass die Anerkennung eines oder mehrerer neuer Museen auf Kosten der bestehenden Museen finanziert werden müssen. Die Neuverteilung der Haushaltsmittel zwischen bestehenden Museen und eventuellen neuen Museen, würde alle - neue wie bestehende - Museen finanziell schaden. Um die finanziellen Verluste zu kompensieren, müssten die bestehenden Museen eventuell Personal entlassen und könnten somit ebenfalls die quantitativen Kriterien gemäß vorliegendem Dekret nicht mehr erfüllen“.

Der Beauftragte fügte noch Folgendes dazu:

„Die Maßnahme verfolgt ein legitimes Ziel, nämlich den Schutz der Qualität und Kontinuität der bereits anerkannten Museen bei gleichbleibenden Haushaltsmitteln. Darüber hinaus ist sie generell-abstrakt, da sie für alle potenziell neuen Museen gleichermaßen gilt und zeitlich begrenzt ist. Sie ist damit geeignet und erforderlich, um eine schädliche Zersplitterung der Mittel zu vermeiden. Durch eine solche Zersplitterung wären bereits anerkannte und geförderte Einrichtungen höchstwahrscheinlich gezwungen, Personal zu entlassen und ihr Programm zu reduzieren. Dadurch würden sie nicht mehr die dekretalen Vorgaben erfüllen. Neu anerkannte Einrichtungen könnten nur ein Bruchteil der im Dekret festgelegten Förderung zugesagt werden. Mit diesen Mitteln eine Einrichtung zu

führen oder Personal einzustellen, wäre eine große finanzielle Herausforderung. Vor diesem Hintergrund ist die Differenzierung sachlich begründet und nicht diskriminierend“.

Was Artikel 50 des Vorentwurfs betrifft, erklärte er:

„Die Maßnahme verfolgt ein legitimes Ziel, nämlich den Schutz der Qualität und Kontinuität der bereits anerkannten professionellen Kulturträger, bereits eingestufte Amateurkunstvereine in der Kunstdisziplin Tanz bei gleichbleibenden Haushaltsmitteln. Darüber hinaus ist sie generell-abstrakt, da sie für alle potenziell neuen professionellen Kulturträger und noch nicht eingestuften Amateurkunstvereine in der Kunstdisziplin Tanz gleichermaßen gilt und zeitlich begrenzt ist. Sie ist damit geeignet und erforderlich, um eine schädliche Zersplitterung der Mittel zu vermeiden. Die Einstufungen im Bereich Musik haben in den Jahren 2024 und 2025 stattgefunden und finden erst wieder 2028 bzw. 2029 statt. Die Einstufung im Bereich Tanz würde im Jahr 2026 stattfinden. Aufgrund der Sparmaßnahmen können diese derzeit allerdings nicht stattfinden. Würden neue Tanzvereine eingestuft, würden den bereits eingestuften Vereinen die Mittel gekürzt werden müssen. Die Theatreinstufung hingegen findet jährlich statt. Es werden nicht alle Theater gleichzeitig eingestuft, sondern im Turnus. Der derzeitige Zyklus, bis alle Vereine eingestuft sind, läuft noch bis Frühjahr 2027“.

In Bezug auf Artikel 51 des Vorentwurfs erklärte er:

„Die Maßnahme verfolgt ein legitimes Ziel, nämlich den Schutz der Qualität und Kontinuität der bereits anerkannten Einrichtungen bei gleichbleibenden Haushaltsmitteln. Darüber hinaus ist sie generell-abstrakt, da sie für alle potenziell neuen Einrichtungen gleichermaßen gilt und zeitlich begrenzt ist. Sie ist damit geeignet und erforderlich, um eine schädliche Zersplitterung der Mittel zu vermeiden. Durch eine solche Zersplitterung wären bereits anerkannte und geförderte Einrichtungen höchstwahrscheinlich gezwungen, Personal zu entlassen und ihr Programm zu reduzieren. Dadurch würden sie nicht mehr die dekretalen Vorgaben erfüllen. Neu anerkannte Einrichtungen könnte nur ein Bruchteil der im Dekret festgelegten Förderung zugesagt werden. Mit diesen Mitteln eine Einrichtung zu führen oder Personal einzustellen wäre eine große finanzielle Herausforderung. Vor diesem Hintergrund ist die Differenzierung sachlich begründet und nicht diskriminierend“.

2.3. Um zu beurteilen, ob der Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung eingehalten wurde, ist es nicht relevant, zwei Regelungen miteinander zu vergleichen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten anwendbar waren und deren jüngste Fassung eine Änderung der Politik ausdrückt. Es gehört zum Wesen einer neuen Regelung, dass unterschieden wird zwischen Personen, die von der in den Anwendungsbereich der früheren Regelung fallenden Rechtslage betroffen sind, und Personen, die von der in den Anwendungsbereich der neuen Regelung fallenden Rechtslage betroffen sind. Ein solcher Unterschied stellt an sich keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung dar. Jede Gesetzesänderung würde unmöglich, wenn man davon ausgehen würde, dass eine neue Regelung nur aus dem Grund gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde, dass sie die Anwendungsbedingungen der früheren Regelung ändert³⁴.

In diesem Licht wird ist ein Unterschied zwischen einerseits dem entworfenen Artikel 17 Absatz 4 des Dekrets vom 7. Mai 2007 ‚über die Förderung der Museen sowie der Veröffentlichungen im Bereich des Kulturerbes‘ (Artikel 45 des Vorentwurfs), dem entworfenen

³⁴ Verfassungsgerichtshof, 17. Dezember 2003, Nr. 168/2003, B.6.2.

Artikel 96 §§ 7 und 9 des Dekrets vom 18. November 2013 ‚zur Förderung von Kultur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ (Artikel 50 des Vorentwurfs) und dem entworfenen Artikel 39, §§ 4 bis 6 des Dekrets vom 27. Februar 2023 ‚zur Förderung der außerschulischen kulturellen Bildung‘ (Artikel 51 des Vorentwurfs) und andererseits dem entworfenen Artikel 96 § 8 des Dekrets vom 18. November 2013 (Artikel 50 des Vorentwurfs) zu machen.

4. Die letztgenannte Bestimmung hat zur Folge, dass nach Ablauf des laufenden Förderzeitraums am 31. Dezember 2026 in dem darauffolgenden Förderzeitraum die Auszeichnung „Künstler Ostbelgiens“ nicht mehr gewährt wird. Folglich werden alle Künstler und Künstlergruppen gleich behandelt: Niemand kommt während dieses Zeitraums für die o.a. Auszeichnung in Betracht. Die Tatsache, dass diese Auszeichnung tatsächlich für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2026 gewährt wurde, ändert daran nichts. Da gemäß Artikel 40 des Dekrets vom 18. November 2013 nur einmal alle drei Jahre ein Antrag auf die Auszeichnung eingereicht werden kann, hat die entworfene Regelung nämlich keine Auswirkungen auf den laufenden Förderzeitraum.

5. Anders ist es allerdings für die erstgenannten Bestimmungen. Diese Bestimmungen haben nämlich zur Folge, dass im Gegensatz zu dem, was in den Bestimmungen in Artikel 9 Absatz 2 des Dekrets vom 7. Mai 2007, Artikel 8 § 3 Absatz 2 des Dekrets vom 18. November 2013 und Artikel 11 § 1 Absatz 2 des Dekrets vom 27. Februar 2023 vorgesehen wird, kein neuer Antrag auf Anerkennung oder Förderung während des laufenden Anerkennungs- oder Förderzeitraums für Museen, professionelle Kulturträger und kreative Ateliers eingereicht werden kann. Was die Amateurkunstvereinigungen betrifft, die in der Kunstsparte Tanz tätig sind, kommen Vereinigungen, die nicht eingestuft sind, für eine Einstufung und eine Förderung bis zum 2029 nicht in Frage, während solche Vereinigungen, die in der Vergangenheit eingestuft wurden, in demselben Zeitraum weiterhin gefördert werden.

Somit führen die entworfenen Regelungen zu einem Behandlungsunterschied zwischen den bestehenden Begünstigten, die gefördert werden, und für die diese Förderung in der Zeit verlängert wird, und neuen Akteuren auf dem Kulturmarkt, die für denselben Anerkennungs- oder Förderzeitraum nicht für eine Förderung berücksichtigt werden.

Insofern die entworfenen Regelungen darauf abzielen, eine Zersplitterung des Kulturhaushalts zu verhindern, verfolgen sie ein rechtmäßiges Ziel. Da diese Regelungen zeitlich begrenzt sind, kann auch davon ausgegangen werden, dass sie angesichts dieses Ziels verhältnismäßig sind. Es wäre jedoch schwer mit dem Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu vereinbaren, dass durch eine systematische Verlängerung der entworfenen Regelungen andere Museen, Kulturträger oder Vereinigungen, die ähnliche kulturelle Dienstleistungen anbieten, auch in Zukunft von einer möglichen Förderung ausgeschlossen werden. Die entworfenen Regelungen können daher nur annehmbar sein, insofern sie – außer unter unvorhergesehenen Umständen – nicht verlängert werden und andere Museen, Kulturträger und

Vereinigungen langfristig ebenfalls die Möglichkeit erhalten, einen Antrag auf Anerkennung, Förderung oder Einstufung einzureichen ³⁵.

Artikel 45

1. Dem entworfenen Artikel 17 Absatz 3 des Dekrets vom 7. Mai 2007 zufolge wird in Abweichung von Artikel 9 Absatz 1 der im Jahr 2025 laufende Anerkennungszeitraum um ein Jahr verlängert. Dies erweckt den Eindruck, dass der am 31. Dezember 2025 auslaufende Anerkennungszeitraum bis zum 31. Dezember 2026 verlängert wird.

Aus Artikel 9 Absatz 1 des Dekrets vom 7. Mai 2007 geht jedoch hervor, dass der Anerkennungszeitraum sechs Jahre umfasst und einheitlich auf alle anerkannten Museen Anwendung findet. Gemäß Absatz 3 dieser Bestimmung beginnt der erste einheitliche Anerkennungszeitraum am 1. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2020. Der zweite Anerkennungszeitraum läuft daher vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2026. Es scheint infolgedessen eher die Absicht der entworfenen Regelung zu sein, dass die am 31. Dezember 2026 auslaufende Anerkennungsperiode um ein Jahr (bis zum 31. Dezember 2027) verlängert wird. Dies scheint auch mit der Begründung im Einklang zu sein, in der ausgeführt wird: „[e]ine Neueinstufung sollte dann unter den aktualisierten Bedingungen 2027 erfolgen und ab dem 1. Januar 2028 gültig sein“.

Darüber um Erläuterungen gebeten, hat der Beauftragte bestätigt, dass „[d]er Förderzeitraum für die Museen [...] bis zum 31. Dezember 2027 verlängert [wird]“.

Dementsprechend sollte in dem entworfenen Artikel 17 Absatz 3 des Dekrets vom 7. Mai 2007 besser geschrieben werden, dass der bis zum 31. Dezember 2026 laufende Anerkennungszeitraum bis zum 31. Dezember 2027 verlängert wird.

2. Laut dem entworfenen Artikel 17 Absatz 4 des Dekrets vom 7. Mai 2007 kann im Zeitraum zwischen 2026 und 2029 kein *neuer* Antrag auf Anerkennung als Museum eingereicht werden. Dies bedeutet nicht nur, dass während dem laufenden Anerkennungszeitraum, die bis zum 31. Dezember 2027 verlängert wird, keine neuen Museen eine Anerkennung beantragen können, sondern auch, dass nach Ablauf der laufenden Anerkennungen am 31. Dezember 2027 die bestehenden (anerkannten) Museen ebenfalls keinen Antrag auf Anerkennung mehr einreichen können und es folglich ab diesem Datum keine anerkannten (und bezuschussten) Museen mehr geben wird.

³⁵ Die Vermeidung einer Zersplitterung der Haushalte kann nämlich auch dadurch erreicht werden, dass die Förderregelung in diesem Sinne geändert wird, dass bei mehreren Anträgen eine Rangliste erstellt wird, anstatt allen günstig bewerteten Antragstellern einen Teil des verfügbaren Haushalts zuzuweisen.

Darauf hingewiesen, erklärte der Beauftragte:

„Wir befinden uns derzeit in einem laufenden Reformprozess des Dekrets zur Förderung vom 7. Mai 2007 über die Förderung von Museen sowie der Veröffentlichungen im Bereich des Kulturerbes. Es ist sehr wahrscheinlich, dass das System der Einstufung bis zum Jahr 2027 angepasst wird“.

Wird beabsichtigt, dass es auch in den Jahren 2028 und 2029 anerkannte Museen gibt, muss darauf geachtet werden, dass die vom Beauftragten angekündigte Reform rechtzeitig angenommen wird und dass in diesem Rahmen auch die derzeit entworfene Regelung aufgehoben wird, damit Anträge auf Anerkennung für diesen Zeitraum noch möglich werden.

Artikel 51

Aus den o.a. Gründen sollte in dem entworfenen Artikel 39 § 5 des Dekrets vom 27. Februar 2023 besser geschrieben werden, dass der Förderzeitraum der kreativen Ateliers, die bis zum 31. Dezember 2026 läuft, bis zum 31. Dezember 2028 verlängert wird.

Abschnitt 2 – Jugend

Über diesen Abschnitt ist keine Bemerkung zu formulieren.

Abschnitt 3 – Medien

Über diesen Abschnitt ist keine Bemerkung zu formulieren.

Abschnitt 4 – Sport

Allgemeine Bemerkung

Artikel 3 § 1 Absatz 3 Nr. 4. des Zusammenarbeitsabkommens vom 9. Dezember 2011 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission ‚zur Vorbeugung und zur Bekämpfung des Dopings im Sport‘ bestimmt, dass jeder Entwurf von Rechtsvorschriften in Sachen Dopingbekämpfung, den eine Vertragspartei anzunehmen beabsichtigt, den anderen Vertragsparteien zur Information vor der endgültigen Genehmigung übermittelt werden muss.

Diesbezüglich teilte der Beauftragte Folgendes mit:

„Es wird Sorge dafür getragen, die angedachten Abänderungen den am Zusammenarbeitsabkommen beteiligten Parteien noch vor Verabschiedung des Programmdekretentwurfs zur Information zukommen zu lassen“.

Vor der Bestätigung und Ausfertigung des zu verabschiedenden Dekrets muss die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft tatsächlich dafür sorgen, dass dessen Artikel 55 und 56 den Parteien des o.a. Zusammenarbeitsabkommens mitgeteilt werden.

Artikel 56

Was Artikel 56 des Vorentwurfs betrifft, wird auf die Bemerkung über Artikel 42 verwiesen.

KAPITEL 3 – ÜBERTRAGENE REGIONALANGELEGENHEITEN

Abschnitt 1 – Beschäftigung

1. Im einleitenden Satz der Artikel 61 bis 68 des Vorentwurfs sind die Wörter „In Kapitel 8.1“ jeweils durch die Wörter „In Kapitel 8.2“ zu ersetzen.

2. Der Beauftragte hat sich mit Folgendem einverstanden erklärt:

- im entworfenen Artikel 43.11 Absatz 1 Nr. 1. Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe a) des Dekrets vom 28. Mai 2018 ‚zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung‘ (Artikel 64 des Vorentwurfs) sind die Wörter „Daten zur Identität“ durch die Wörter „Name und Vorname“ zu ersetzen;

- im entworfenen Artikel 43.11 Absatz 1 Nr. 2. Buchstabe a) des Dekrets vom 28. Mai 2018 (Artikel 64 des Vorentwurfs), sind die Wörter „Daten zur Identität oder Bezeichnung“ durch die Wörter „Name und Vorname oder Bezeichnung“ zu ersetzen.

3. Gemäß dem entworfenen Artikel 43.12 § 1 Nr. 3. des Dekrets vom 28. Mai 2018 (Artikel 65 des Vorentwurfs) werden die Daten im Hinblick auf die Umsetzung der in Kapitel 7 desselben Dekrets vom 28. Mai 2018 erwähnten Strafbestimmungen erhoben und verarbeitet.

Der Beauftragte hat sich damit einverstanden erklärt, Nr. 3. im entworfenen Artikel 43.12 § 1 des Dekrets vom 28. Mai 2018 auszulassen.

Artikel 108 des Dekrets vom 27. März 2023 ‚über die Kontrolle und das Verfahren zur Auferlegung von administrativen Geldbußen im Bereich der Beschäftigungspolitik‘ hat nämlich Kapitel 7 des Dekrets vom 28. Mai 2018 aufgehoben.

4. Im entworfenen Artikel 3 Nr. 1. Buchstabe d) des Dekrets vom 29. Januar 2024 ‚über die Anerkennung und Förderung von Betrieben im Bereich der Sozialwirtschaft‘ (Artikel 71 des Vorentwurfs) sind die Wörter „d) Personen, für die“ durch die Wörter „d) betreute Freiwillige: Personen, für die“ zu ersetzen.

Abschnitt 2 – Denkmalschutz

Artikel 73

Es wird auf die unter Artikel 42 formulierte Bemerkung hingewiesen.

Abschnitt 3 – Tourismus

Was Artikel 75 des Vorentwurfs betrifft, wird auf die Bemerkung zu Artikel 42 hingewiesen.

Abschnitt 4 – Raumordnung und Städtebau

Artikel 77

Unter Berücksichtigung der unter Nummer 2 vorgesehenen Änderung, aus der hervorgeht, dass Artikel D.IV.47 § 2 Absatz 2 des wallonischen Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung ausdrücklich Artikel D.IV.63 § 2 desselben Gesetzes erwähnen wird, wird vorgeschlagen, den Vorentwurf um eine Bestimmung zu ergänzen, die den zweiten Satz von Artikel D.IV.63 § 2 Absatz 1 ändert, um darin auch auf Paragraph 2 von Artikel D.IV.47 zu verweisen.

Abschnitt 5 – Wohnungswesen

In Artikel 79 des Vorentwurfs sind die Wörter „In Artikel 172 §1 Absatz 2 Nummer 4 g)“ durch die Wörter „In Artikel 172 §1 Absatz 2 Nr. 4. Buchstabe g), ersetzt durch das Dekret vom 19. Dezember 2019“ zu ersetzen.

KAPITEL 4 – INFRASTRUKTUR

Über dieses Kapitel sind keine Bemerkungen zu formulieren.

KAPITEL 5 – FINANZEN UND HAUSHALT

Artikel 84

1.1. Im in Artikel 84 des Vorentwurfs entworfenen Artikel 2 des Dekrets vom 17. Januar 1994 „zur Einrichtung von zusätzlichen Haushaltsfonds der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ wird bestimmt, unter welchen Bedingungen die Mittel des „Fonds zur Finanzierung rückzahlbarer Prämien, Kredite und Beteiligungen“ für die Vergabe rückzahlbarer zinsloser Darlehen an bestimmte Einrichtungen verwendet werden können.

Insofern bestimmte dieser Einrichtungen als Unternehmen angesehen werden können, weil sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, kann die entworfene Bestimmung als eine aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilferegulierung mit selektivem Charakter anscheinend

angesehen werden, die den betreffenden Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft, den sie auf normalem geschäftlichem Weg nicht erhalten hätten und der (potenziell) zu einer Beeinträchtigung des Handels führen kann und somit als staatliche Beihilferegelung im Sinne von Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzusehen ist, die im Prinzip gemäß Artikel 108 Absatz 3 dieses Vertrags bei der Europäischen Kommission anzumelden ist.

1.2. Auf die Frage, ob Artikel 84 des Entwurfs der Europäischen Kommission angemeldet worden ist, antwortete der Beauftragte wie folgt:

“Nein, das Vorhaben wurde nicht bei der EU-Kommission angemeldet.

Es scheint prima facie allerdings so, dass die Maßnahme die Tatbestandsmerkmale einer Beihilfe tatsächlich erfüllen könnte.

Um eine Vereinbarkeit mit Artikel 107 AEUV zu gewährleisten, scheint es angebracht, das Darlehen und die damit einhergehende Zinsersparnis unter Berücksichtigung der de-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen) zu gewähren. Erfüllt eine Maßnahme die Bedingungen dieser Verordnung, gilt sie als nicht alle Kriterien des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllend und unterliegt daher nicht der Notifizierungspflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV (Art. 3 Abs. 1 der VO).

Um dies deutlich im Entwurf abzubilden, schlagen wir vor, folgenden Artikel in das Dekret einzufügen:

‘Art. 86.1 – In dasselbe Dekret, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 15. Dezember 2022, wird folgender Artikel 3.2 eingefügt:

‘Art. 3.2 – Die Gewährung des in Artikel 2 erwähnten Darlehens unterliegt der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Für die Anwendung von Absatz 1 und Artikel 2 entspricht der Beihilfewert des Darlehens dem Bruttosubventionsäquivalent der Zinsvergünstigung gegenüber einem marktüblichen Zinssatz und wird auf den Zeitpunkt der Bewilligung in Anwendung der in Absatz 1 erwähnten Verordnung abgezinst.

Die Regierung teilt der Einrichtung im Gewährungsbeschluss den Bruttosubventionsäquivalenten und den De-minimis-Charakter der Beihilfe unter ausdrücklichem Verweis auf die Verordnung (EU) 2023/2831 mit.”

Im entworfenen Artikel 2 §2 Absatz 2 müsste zudem folgende Nummer 5 eingefügt werden:

‘5. eine Erklärung über sämtliche in den letzten drei Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen.’”

Aus einer zusätzlichen Erklärung des Beauftragten geht hervor, dass darüber hinaus nicht auszuschließen ist, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft bestimmten im entworfenen Artikel 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen Beihilfen gewährt, die unter eine andere *De-minimis*-Verordnung fallen, beispielsweise die Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 „über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen'. Der Beauftragte präziserte nämlich Folgendes :

„[U]nseres Wissens werden alle aktuellen de-minimis-Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die allgemeine Verordnung (2023/2831) vergeben. Die Vergabe jedes einzelnen Zuschusses wird aktuell jedoch einer internen Prüfung auf eine Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht unterzogen, sodass nicht auszuschließen ist, dass festgestellt wird, dass einzelne Zuschüsse doch gemäß einer anderen de minimis-Verordnung vergeben werden.“

Gegebenenfalls sollte der oben vom Beauftragten vorgeschlagene Text ergänzt werden, um anderen relevanten *De-minimis*-Verordnungen Rechnung zu tragen.

1.3. Nur wenn die entworfene Bestimmung im Sinne des Vorschlags des Beauftragten ergänzt wird oder wenn für die zu gewährende Beihilfe eine andere Freistellungsregelung gilt, ist eine Anmeldung bei der Europäischen Kommission nicht erforderlich.

2.1. Der „Fonds zur Finanzierung rückzahlbarer Prämien, Kredite und Beteiligungen“, der durch Dekret vom 17. Januar 1994 eingerichtet wurde, ist ein Haushaltsfonds im Sinne von Artikel 56 des Dekrets vom 25. Mai 2009 „über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft“. Artikel 56 § 1 des Dekrets vom 25. Mai 2009 sieht vor, dass in Anwendung seines Artikels 6 Absatz 2³⁶ ein Dekret Haushaltsfonds schaffen kann, indem es bestimmten Ausgaben zweckgebundene Einnahmen zuweist, und, dass die entsprechenden Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen in diesem Fall als variable Kredite bezeichnet werden.

Im entworfenen Artikel 2 § 1 des Dekrets vom 17. Januar 1994 werden bestimmte Ausgaben aufgeführt, für die die Einnahmen dieses Haushaltsfonds verwendet werden können, nämlich die Vergabe rückzahlbarer zinsloser Darlehen an die im entworfenen Artikel 2 § 1 Nummer 1 bis Nummer 4, aufgeführten Einrichtungen. Die entworfenen §§ 2 und folgende regeln das Verfahren für die Vergabe dieser Darlehen und die damit verbundenen Bedingungen.

Der entworfenen Artikel 2 § 1 scheint lediglich zu regeln, in welchen Fällen die Mittel des „Fonds zur Finanzierung rückzahlbarer Prämien, Kredite und Beteiligungen“ für die Vergabe Gewährung rückzahlbarer zinsloser Darlehen verwendet werden können „[i]nsofern die möglichen Ausgaben ihrer Zweckbestimmung nach nicht eher einem anderen Haushaltsfonds zuzuordnen sind“. Somit erhebt sich die Frage, ob die Mittel des Fonds auch für Ausgaben, im vorliegenden Fall zinslose Darlehen, verwendet werden können, die in einem Kredit des allgemeinen Ausgabenhaushalts verbucht sind, und wenn diese Frage positiv zu beantworten ist, ob dies nicht gegen den sogenannten Spezialitätsgrundsatz³⁷ verstößt.

³⁶ „Art. 6 - Gesamtdeckung

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben.

Einnahmen dürfen auf die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränkt werden, soweit dies durch Dekret vorgesehen ist.“

³⁷ Der in Artikel 180 Absatz 2 der Verfassung formulierte Spezialitätsgrundsatz gilt gleichermaßen für die Deutschsprachige Gemeinschaft. Artikel 10 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 ‚zur Festlegung der für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof geltenden allgemeinen Bestimmungen‘ bestimmt nämlich:

2.2. Darüber befragt erklärte der Beauftragte Folgendes:

„Die Bemerkung ist korrekt. Wir schlagen vor, §1 um einen Bezug auf den Allgemeinen Ausgabenhaushalt zu ergänzen.“

2.3. Der entworfene Artikel 2 § 1 muss daher so formuliert werden, dass dies berücksichtigt wird. Konkret müssen die Ausgaben, die zu Lasten dieses Haushaltsfonds gehen, ausdrücklich bezeichnet werden. Haushaltsfonds bilden nämlich eine Ausnahme von der Haushaltsregel, wonach alle Einnahmen als Deckungsmittel für alle Ausgaben dienen.³⁸

3. Im entworfenen Artikel 2 § 1 des Dekrets vom 17. Januar 1994 werden neue Ausgaben durch die Vergabe eines zinslosen Darlehens mit den Einnahmen des Haushaltsfonds verknüpft, die in Artikel 1 § 2 des Dekrets vom 17. Januar 1994 beschrieben sind. Die übrigen Paragraphen von Artikel 2 beziehen sich auf die Bedingungen und das Verfahren, unter denen diese zinslosen Darlehen gewährt werden können. In der im entworfenen Artikel 85 vorgesehen Artikel 3 des Dekrets vom 17. Januar 1994 werden jedoch noch weitere Ausgaben aufgeführt, für die die Einnahmen des Haushaltsfonds verwendet werden können. Es stellt sich die Frage, ob es im Interesse der Deutlichkeit nicht angezeigt ist, in Artikel 2 des Dekrets vom 17. Januar 1994, wie es bei der Regelung eines Haushaltsfonds üblich ist, alle Ausgaben aufzulisten und zu gruppieren, für die die Einnahmen des Haushaltsfonds verwendet werden können, und anschließend in Artikel 3 näher zu regeln, unter welchen Bedingungen die in Artikel 2 genannten rückzahlbaren zinslosen Darlehen gewährt werden können.

„Der Rechnungshof ist beauftragt mit der Kontrolle der Finanzbuchführung und der Haushaltsbuchführung der in Artikel 2 erwähnten Gemeinschaften und Regionen. Er wacht darüber, dass die Ausgabenhaushaltsmittel des Haushaltsplans nicht überschritten werden und dass keine Übertragung stattfindet.“

³⁸ Artikel 6 Absatz 1 des Dekrets vom 25. Mai 2009 ‘über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft’.

KAPITEL 6 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieser Kapitel gibt keinen Anlass zu Bemerkungen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Eline YOSHIMI

Pierre LEFRANC

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Béatrice DRAPIER FACCO

Patrick RONVAUX

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Jeroen VAN NIEUWENHOVE

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Anne-Catherine VAN GEERSDAELE

Bernard BLERO

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Wouter PAS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN und Rita VAN DEN EECKHOUT, Erste Auditoren, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory Delannay